



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung VII/A/6

GZ. 920.196/2-VII/A/6/99

Ballhausplatz 2
A-1014 Wien
Telefax: +43 (01) 53 115/2461
Sachbearbeiter: Dr. Anita Pleyer
Telefon:
+43 (1) 53 115/2457 od. 2246

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Beamten-Dienstrechts-
gesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956,
das Vertragsbedienstetengesetz 1948,
das Pensionsgesetz 1965, das
Nebengebühreuzulagengesetz, das
Bundestheaterpensionsgesetz, die
Reisegebühreenvorschrift 1955, das
Bundeslehrer-Lehrverpflichtungs-
gesetz und das Karenzurlaubsgeldgesetz
geändert werden (Dienstrechts-
Novelle 1999)

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei, Parlamentsdirektion, den Rechnungshof, die Volksanwaltschaft, den Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, das Präsidium der Finanzprokurator, Bundeskanzleramt und alle übrigen Bundesministerien, Bundeskanzleramt - Sektion V, Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr - Zentrale Verkehrssektion, Büro von Herrn Bundeskanzler Dr. Klima, Büro von Herrn Vizekanzler Dr. Schüssel, Büro von Frau Bundesministerin Mag. Prammer, Büro von Herrn StS Dr. Wittmann, Büro von Frau Staatssekretärin Dr. Ferrero-Waldner, die Sektionen I bis VI des Bundesministeriums für Finanzen, Bundes-Gleichbehandlungskommission, Abteilung I/12 des BKA, Post und Telekom Austria AG, alle Ämter der Landesregierungen, die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, den Datenschutzrat, die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, den Österreichischen Städtebund, Österreichischen Gemeindebund, die Wirtschaftskammer Österreichs, Bundesarbeitskammer, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, den Österreichischen Landarbeiterkammertag, Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, alle Rechtsanwaltskammern, die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Österreichischen Bundestheaterverband, die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren, Österreichische Rektorenkonferenz, Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre, Vereinigung der österreichischen Richter, Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das

- 2 -

Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Reisegebührevorschrift 1955, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

20. April 1999

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

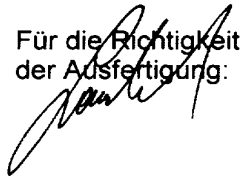
Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes sowie des Entwurfes der Erläuterungen hiezu übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundesministerium für Finanzen hievon in Kenntnis zu setzen.

19. März 1999

Für den Bundesminister:

Bachmayer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'Bachmayer', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Reisegebührevorschrift 1955, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 1999)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
I	Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979
II	Änderung des Gehaltsgesetzes 1956
III	Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
IV	Änderung des Pensionsgesetzes 1965
V	Änderung des Nebengebühreuzulagengesetzes
VI	Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes
VII	Änderung der Reisegebührevorschrift 1955
VIII	Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes
IX	Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes
X	Aufhebung von Rechtsvorschriften

Artikel I

Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1999, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Ist ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden und ist eine Nachsicht in besonderen Vorschriften oder in der Anlage 1 nicht ausgeschlossen, kann

1. die obere Altersgrenze des Abs. 1 Z 4 um höchstens fünf Jahre überschritten werden und
2. die Nichterfüllung eines besonderen Ernennungserfordernisses oder eines Teiles desselben aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden.“

2. Im § 11 Abs. 3, im § 12 Abs. 6, im § 152 Abs. 9, im § 254 Abs. 5 und 6, im § 262 Abs. 2, im § 269 Abs. 3 und 4 und in der Anlage 1 Z 8.15 Abs. 3 und Z 55.2 Abs. 3 entfallen jeweils die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen“.

3. An die Stelle des § 13 Abs. 2 und 3 tritt folgende Bestimmung:

„(2) Besteht am Verbleiben des Beamten im Dienststand ein wichtiges dienstliches Interesse, kann der Übertritt des Beamten in den Ruhestand aufgeschoben werden. Der Aufschub darf jeweils höchstens für ein Kalenderjahr ausgesprochen werden. Ein Aufschub über den Ablauf des 70. Jahres nach dem Jahr der Geburt des Beamten ist nicht zulässig.“

4. An die Stelle des § 34 Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Dienstprüfungen oder Teilprüfungen sind abweichend vom § 33 vor Einzelprüfern abzulegen, wenn

1. dies aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung durch Verordnung angeordnet wird oder
2. eine solche Prüfung (zB wegen Anrechnungen anderer Ausbildungen oder Prüfungen) vor weniger als drei Prüfern abzulegen ist.

(3) § 33 ist auf solche Einzelprüfungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. der jeweilige Einzelprüfer entscheidet, ob und mit welcher Beurteilung die betreffende Einzelprüfung bestanden wurde,
2. jede Einzelprüfung gesondert wiederholt und die im § 33 Abs. 8 für die Wiederholung vorgesehene Frist von sechs Monaten durch Verordnung verkürzt werden kann,
3. dem Beamten ein Zeugnis nur dann auszustellen ist, sobald er alle Einzelprüfungen der betreffenden Dienstprüfung oder Teilprüfung bestanden hat.“

5. § 35 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Dienstbehörde kann anderweitige erfolgreiche Ausbildungen und Prüfungen des Beamten auf die Grundausbildung insoweit anrechnen, als dies mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung des Arbeitsplatzes zweckmäßig erscheint.“

6. Im § 35 Abs. 2 entfällt das Wort „außerdem“.

7. Dem § 38a werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Strebt ein Beamter seine Versetzung in den Rechnungshof an und fordert ihn dieser an, hat das Ressort, dem der Beamte angehört, eine Dienstzuteilung spätestens mit Wirksamkeit von dem Monat zu verfügen, der auf den Ablauf von drei Monaten nach Einlangen der Anforderung folgt. Der vom Rechnungshof verlangten Dienstzuteilung ist bis zu einer Dauer von einem Jahr zu entsprechen. Eine länger dauernde Dienstzuteilung bedarf der Zustimmung des abgebenden Ressorts.

(5) Verlangt der Rechnungshof mit Zustimmung des Beamten beim abgebenden Ressort dessen Versetzung zum Rechnungshof, gilt diese zu dem auf den Ablauf der Dienstzuteilung folgenden Monatsersten als verfügt.“

8. § 136a Abs. 2 Z 2 lit. b lautet:

„b) um Zeiten eines Karenzurlaubes nach § 29c Abs. 4 Z 2 lit. c des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.“

9. § 138 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis nach § 12 Abs. 2 Z 4 lit. b, c oder d des Gehaltsgesetzes 1956 oder in einem Dienstverhältnis nach § 12 Abs. 2 Z 4 lit. f des Gehaltsgesetzes 1956 und“

10. § 148 Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis nach § 12 Abs. 2 Z 4 lit. b, c oder d des Gehaltsgesetzes 1956 oder in einem Dienstverhältnis nach § 12 Abs. 2 Z 4 lit. f des Gehaltsgesetzes 1956 und“

11. § 228a Abs. 2 Z 2 lit. b lautet:

„b) um Zeiten eines Karenzurlaubes nach § 29c Abs. 4 Z 2 lit. c des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.“

12. Im § 247 Abs. 6 wird das Zitat „§ 159 Abs. 9“ durch das Zitat „§ 152c Abs. 9“ ersetzt.

- 3 -

13. Im § 254 Abs. 16 erster Satz wird der Ausdruck „Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A 2“ durch den Ausdruck „Funktionsgruppe 7 oder 8 der Verwendungsgruppe A 2“ ersetzt.

14. Dem § 278 wird folgender Abs. 39 angefügt:

„(39) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1999 treten in Kraft:

1. § 38a Abs. 4 und 5, § 136a Abs. 2 Z 2 lit. b, § 138 Abs. 3 Z 2, § 148 Abs. 4 Z 2, § 228a Abs. 2 Z 2 lit. b, § 247 Abs. 6, § 254 Abs. 16 und Anlage 1 Z 2.2.1 bis 2.2.4 mit 1. Jänner 1999,
2. § 4 Abs. 4, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 6, § 13 Abs. 2, § 34 Abs. 2 und 3, § 35 Abs. 1 und 2, § 152 Abs. 9, § 254 Abs. 5 und 6, § 262 Abs. 2 und § 269 Abs. 3 und 4 sowie Anlage 1 Z 5.12, Z 8.15 Abs. 3, Z 51.4 Abs. 1, Z 52.3 und Z 55.2 Abs. 3 mit 1. August 1999,
3. Anlage 1 Z 24.1 Abs. 4 mit 1. September 1999.“

Mit Ablauf des 31. Juli 1999 treten § 13 Abs. 3 und Anlage 1 Z 3.28 Abs. 4, Z 4.8 Abs. 2 und Z 4.15 Abs. 3 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.“

15. In der Anlage 1 erhalten die Z 2.2.1 bis 2.2.3 die Bezeichnung „2.2.2.“ bis „2.2.4.“. Vor der neuen Z 2.2.2 wird folgende Z 2.2.1 eingefügt:

„2.2.1. der Expertenprüfer im Gehobenen Dienst im Rechnungshof,“

16. In der Anlage 1 werden Z 3.28 Abs. 4, Z 4.8 Abs. 2 und Z 4.15 Abs. 3 aufgehoben.

17. Anlage 1 Z 5.12 lautet:

„5.12. Für Führer von Spezialfahrzeugen im Sinne der Z 4.8 Abs. 1 lit. c die erforderliche Berechtigung.“

18. In Anlage 1 Z 24.1 wird dem Abs. 4 folgender Satz angefügt:

„Dieses Erfordernis entfällt, wenn im Rahmen des Lehramtsstudiums ein Berufspraktikum im Umfang von mindestens 30 Wochen Vollbeschäftigung absolviert worden ist.“

19. Anlage 1 Z 51.4 Abs. 1 lautet:

„(1) Berufskraftfahrer im Sinne der Z 4.8 Abs. 1 erfüllen die Voraussetzungen der Z 51.1 lit. b auch dann, wenn die bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte zehnjährige Verwendung als Berufskraftfahrer für in Z 4.8 Abs. 1 angeführte Kraftfahrzeuge zur Gänze oder teilweise vor der Erfüllung der in Z 4.8 Abs. 1 lit. b angeführten Erfordernisse liegt.“

20. Anlage 1 Z 52.3 lautet:

„52.3. Z 4.8 Abs. 1 (mit Ausnahme der lit. c), Z 4.10 und die Z 5.9 bis 5.15 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß in der Z 5.11 (Militärhundeführer) an die Stelle der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 5 die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe P 3 tritt.“

Artikel II Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 wird das Zitat „in den Abs. 4 und 5“ durch das Zitat „im Abs. 3“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 3 und 4 entfällt. Im § 4 erhalten die Abs. 5 bis 7 die Bezeichnung „(3)“ bis „(5)“.

3. Im § 6 Abs. 4 und 5 wird das Zitat „§ 4 Abs. 7“ jeweils durch das Zitat „§ 4 Abs. 5“ ersetzt.

4. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Monatsbezug ist am Ersten jedes Monats oder, wenn der Monatserste kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag im vorhinein auszuzahlen.“

5. Im § 8 Abs. 3 entfallen die Worte „durch die Bundesregierung“.

6. Im § 12 Abs. 5 entfällt der Ausdruck „und 3“.

7. § 36a Z 1 lautet:

„1. alter Bezug: Gehalt, Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage und allfällige Dienstalterszulage und Teuerungszulage, die dem Beamten auf seinem Arbeitsplatz als Beamter der Allgemeinen Verwaltung bei Anwendung der - hinsichtlich der erforderlichen Gesamtdienstzeit - gegenüber der für solche Verwendungen am 1. Jänner 1994 vorgesehenen Beförderungspraxis um zwei Jahre verbesserten Beförderungspraxis gebührt hätten,“

8. § 39 Abs. 1 lautet:

„(1) Wird ein Beamter des Allgemeinen Verwaltungsdienstes vorübergehend auf einem höherwertigen Arbeitsplatz des Exekutivdienstes oder des Militärischen Dienstes verwendet, sind eine allfällige Funktionsabgeltung und eine allfällige Verwendungsabgeltung in einer den Bemessungskriterien der §§ 37 und 38 entsprechenden Höhe zu ermitteln.“

9. § 80 Abs. 1 lautet:

„(1) Wird ein Beamter des Exekutivdienstes vorübergehend auf einem höherwertigen Arbeitsplatz des Allgemeinen Verwaltungsdienstes oder des Militärischen Dienstes verwendet, sind eine allfällige Funktionsabgeltung und eine allfällige Verwendungsabgeltung in einer den Bemessungskriterien der §§ 78 und 79 entsprechenden Höhe zu ermitteln.“

10. § 82a Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. § 15 Abs. 5,“

11. § 82b Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. das aus diesem Nachtdienst gebührende Zeitguthaben nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Entstehen des Anspruches verbraucht wird oder“

12. § 83 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt dem Beamten des Exekutivdienstes
1. bei Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 oder
2. bei Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG
in dem Ausmaß, das der Arbeitszeit entspricht. Diese Verminderung wird für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt.“

13. § 97 Abs. 1 lautet:

„(1) Wird eine Militärfrau vorübergehend auf einem höherwertigen Arbeitsplatz des Allgemeinen Verwaltungsdienstes oder des Exekutivdienstes verwendet, sind eine allfällige Funktionsabgeltung und eine allfällige Verwendungsabgeltung in einer den Bemessungskriterien der §§ 95 und 96 entsprechenden Höhe zu ermitteln.“

14. § 112a Abs. 3 lautet:

„(3) Das Außerkrafttreten des § 4 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Juli 1999 geltenden Fassung bewirkt kein vorzeitiges Enden des Anspruches auf eine nach dieser Bestimmung oder einer gleichartigen früheren Bestimmung gewährten Kinderzulage.“

- 5 -

15. Dem § 113a werden für die Zeit vom 1. Jänner 1999 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 folgende Abs. 6 bis 8 angefügt:

„(6) Unter den Voraussetzungen der §§ 17a und 17b des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, insbesondere des § 17a Abs. 5 letzter Satz und des § 17b Abs. 2 letzter Satz, können vom Leiter der in diesen Bestimmungen umschriebenen Organisationseinheit einem Beamten für die Leistungen und seine Leistungsbereitschaft, mit denen er am Erreichen des haushaltsrechtlichen Erfolges in einem bestimmten Kalenderjahr beigetragen hat, eine Leistungsprämie nach Abs. 7 oder Belohnungen nach Abs. 8 gewährt werden.

(7) Die jederzeit widerrufbare Leistungsprämie umfaßt einen Geldbetrag, der - bezogen auf ein Kalenderjahr - einen halben Monatsbezug des betreffenden Beamten nicht unterschreiten darf. Eine Unterschreitung ist jedoch insoweit zulässig, als der Beamte nicht während des gesamten abgelaufenen Kalenderjahres der betreffenden Organisationseinheit angehört hat.

(8) An Stelle oder neben der im Abs. 7 angeführten Leistungsprämie können auch Belohnungen in Form von nichtmonetären, aber geldwerten Leistungen gewährt werden. Solche Leistungen können zB darin bestehen, dem Beamten eine von ihm angestrebte, nicht im Rahmen des allgemeinen Fortbildungsplanes vorgesehene berufliche Fortbildung zu ermöglichen, oder Freizeit einzuräumen. Der Gegenwert solcher Belohnungen ist auf die im Abs. 7 angeführte Untergrenze anzurechnen.“

16. Für die Zeit vom 1. Jänner 1999 bis zum Ablauf des 31. März 2005 wird vor § 114 folgender § 113e eingefügt:

„Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung organisatorischer Vereinfachungen

§ 113e. (1) Werden Organisationsänderungen durchgeführt, die eine Straffung der Organisation zum Ziel haben und durch die

1. mindestens eine Dienststelle aufgelöst wird oder
2. in einer Dienststelle oder in einem mehrere Dienststellen umfassenden Bereich eines Ressorts die Zahl der Organisationseinheiten verringert wird, wenn davon ein erheblicher Teil der Gesamtzahl der Arbeitsplätze dieser Dienststelle(n) betroffen ist,

gebührt dem Beamten, der ausschließlich aus diesem Grund mit einem niedriger bewerteten Arbeitsplatz als bisher betraut wird, die Funktionszulage (das Fixgehalt) in dem Ausmaß weiter, in dem es gebühren würde, wenn der Beamte nach wie vor mit dem bisherigen Arbeitsplatz betraut wäre.

(2) Der Anspruch auf den Fortbezug nach Abs. 1 endet spätestens nach drei Jahren. Er endet vorzeitig, wenn

1. der Beamte in dieselbe Funktionsgruppe eingestuft wird wie jene, der die Funktion zugeordnet war, aus der er gemäß Abs. 1 abberufen worden ist, oder in eine höhere Funktionsgruppe eingestuft wird oder
2. der Beamte aus Gründen, die von ihm zu vertreten sind, von seinem nunmehrigen Arbeitsplatz abberufen wird, wenn er nicht mit einem Arbeitsplatz dauernd betraut wird, der dem Arbeitsplatz, von dem er nunmehr abberufen wird, zumindest gleichwertig ist, oder
3. der Beamte der Aufforderung der Dienstbehörde, sich um eine bestimmte ausgeschriebene Funktion zu bewerben, nicht nachkommt oder eine von der Dienstbehörde angebotene Funktion nicht annimmt.

(3) Voraussetzung für das Erlöschen nach Abs. 2 Z 3 ist, daß

1. die ausgeschriebene oder angebotene Funktion einer höheren Funktionsgruppe zugeordnet ist als jener, der der nunmehrige Arbeitsplatz des Beamten zugeordnet ist,

- höchstens aber jener Funktionsgruppe, der die Funktion zugeordnet ist, aus der der Beamte gemäß Abs. 1 abberufen worden ist,
2. der Beamte die Ernennungserfordernisse und sonstigen ausbildungsbezogenen Ausschreibungsbedingungen für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz erfüllt, und
 3. der Dienstort, in dem sich der ausgeschriebene Arbeitsplatz befindet, vom bisherigen Dienstort nicht weiter als 50 km entfernt ist.

(4) Eine Ergänzungszulage nach den §§ 36, 77 oder 94 gebührt erst ab dem Enden des Anspruchs auf Fortzahlung nach den Abs. 1 bis 3. In diesem Fall sind die §§ 36, 77 oder 94 mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. An die Stelle des Tages der Zuweisung gemäß § 36 Abs. 1, § 77 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 tritt der Tag des Endens des Anspruchs auf Fortzahlung nach den Abs. 1 bis 3.
2. Für die Bemessung der Ergänzungszulage ist jene Funktion als „bisherige Funktion“ heranzuziehen, aus der der Beamte gemäß Abs. 1 abberufen worden ist.
3. Die Ergänzungszulage gebührt nicht, wenn
 - a) der Anspruch auf Fortzahlung gemäß Abs. 2 Z 1 geendet hat oder
 - b) der Anspruch auf Fortzahlung gemäß Abs. 2 Z 3 in einer Weise geendet hat, die im Fall des Bezuges einer Ergänzungszulage nach der Abberufung gemäß Abs. 1 zum vorzeitigen Erlöschen der Ergänzungszulage geführt hätte.“

17. § 128 Abs. 3 entfällt. Im § 128 erhält der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung „(3)“.

18. An die Stelle des § 142 Abs. 1 bis 3 tritt folgende Bestimmung:

„(1) Eine ruhegenußfähige Dienstzulage von 644 S gebührt

1. dem exekutivdiensttauglichen Wachebeamten der Verwendungsguppe W 2, der eine in der Anlage 1 Z 56.3 zum BDG 1979 angeführte Grundausbildung erfolgreich absolviert hat und dauernd mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Arbeitsplatzes der Funktionsgruppe 2 der Verwendungsguppe E 2a oder eines höher bewerteten Arbeitsplatzes betraut ist, für die Dauer einer solchen Verwendung und
2. dem exekutivdiensttauglichen Wachebeamten der Verwendungsguppe W 1.“

19. Im § 161 Abs. 33 Z 1 wird der Ausdruck „§ 40a Abs. 1 und 2 Z 1 bis 6,“ durch den Ausdruck „§ 40a Abs. 1, § 40b Abs. 2 Z 1 bis 6,“ ersetzt.

20. Dem § 161 wird folgender Abs. 34 angefügt:

„(34) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1999 treten in Kraft:

1. § 36a Z 1, § 82a Abs. 2 Z 2, § 82b Abs. 4 Z 1, § 113a Abs. 6 bis 8 und § 113e samt Überschrift mit 1. Jänner 1999,
2. § 4, § 6 Abs. 4 und 5, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 3, § 12 Abs. 5, § 39 Abs. 1, § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 2, § 97 Abs. 1, § 112a Abs. 3, § 128 und § 142 Abs. 1 mit 1. August 1999.

Mit Ablauf des 31. Juli 1999 tritt § 142 Abs. 2 und 3 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft. § 113a Abs. 6 bis 8 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft. Diese Bestimmungen sind jedoch auch noch im Jahr 2004 anzuwenden, wenn damit Leistungen abgegolten werden, die vor dem Ablauf des 31. Dezember 2003 gemäß § 113a Abs. 6 erbracht worden sind. § 113e samt Überschrift tritt mit Ablauf des 31. März 2005 außer Kraft. Auf die Fortgebühr der Funktionszulage (des Fixgehältes) ist § 113e auch über den Ablauf des 31. März 2005 hinaus anzuwenden, wenn ihr eine Organisationsänderung im Sinne des § 113e Abs. 1 zugrunde liegt, die vor dem Ablauf des 31. März 2005 erfolgt ist.“

Artikel III **Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948**

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das

- 7 -

Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1999, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 3 Z 2 und im § 65 Abs. 7 entfallen jeweils die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen“.*

2. *§ 3 Abs. 2 lautet:*

„(2) Wenn geeignete Bewerber, die das betreffende Erfordernis erfüllen, nicht zur Verfügung stehen, kann

1. der Dienstgeber vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft,
2. der Dienstgeber vom Erfordernis des Mindestalters von 18 Jahren,
3. die Bundesregierung von den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 3

in begründeten Ausnahmefällen absehen.“

3. *§ 3 Abs. 3 und 4 entfällt. Im § 3 erhalten die Abs. 5 und 6 die Bezeichnung „(3)“ und „(4)“.*

4. *§ 3b lautet:*

„**§ 3b.** (1) Strebt ein Vertragsbediensteter seine Übernahme durch ein anderes Ressort an und fordert ihn dieses an, hat das Ressort, dem der Vertragsbedienstete angehört, eine Dienstzuteilung spätestens mit Wirkung von dem Monat zu verfügen, der auf den Ablauf von sechs Monaten nach Einlangen der Aufforderung folgt. Der vom anfordernden Ressort verlangten Dienstzuteilung ist bis zu einer Dauer von drei Monaten zu entsprechen. Eine länger dauernde Dienstzuteilung bedarf der Zustimmung des abgebenden Ressorts.

(2) Strebt ein Vertragsbediensteter seine Übernahme durch ein anderes Ressort an und fordert ihn dieses an, ist das anfordernde Ressort nach Ablauf von fünf Monaten nach dem Einlangen der Anforderung berechtigt, mit Wirksamkeit ab dem nächstfolgenden Monatsersten in das zu diesem Zeitpunkt aufrechte Dienstverhältnis mit dem Vertragsbediensteten anstelle des abgebenden Ressorts einzutreten.

(3) Strebt ein Vertragsbediensteter seine Übernahme durch den Rechnungshof an und fordert ihn dieser an, hat das Ressort, dem der Vertragsbedienstete angehört, eine Dienstzuteilung spätestens mit Wirksamkeit von dem Monat zu verfügen, der auf den Ablauf von drei Monaten nach Einlangen der Anforderung folgt. Der vom Rechnungshof verlangten Dienstzuteilung ist bis zu einer Dauer von einem Jahr zu entsprechen. Eine länger dauernde Dienstzuteilung bedarf der Zustimmung des abgebenden Ressorts.

(4) Verlangt der Rechnungshof mit Zustimmung des Vertragsbediensteten seine Übernahme zum Rechnungshof, ist der Rechnungshof zu dem auf den Ablauf der Dienstzuteilung folgenden Monatsersten berechtigt, in das zu diesem Zeitpunkt aufrechte Dienstverhältnis mit dem Vertragsbediensteten anstelle des abgebenden Ressorts einzutreten.

(5) Abs. 1 bis 4 sind abweichend vom § 1 auf alle Bundesbediensteten anzuwenden, die nicht Beamte sind.“

5. *§ 18 Abs. 1 lautet:*

„(1) Das Monatsentgelt und die Kinderzulage sind für den Kalendermonat zu berechnen und am 15. jedes Monats oder, wenn dieser Tag kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag für den laufenden Kalendermonat, spätestens aber am Ende des Dienstverhältnisses auszuzahlen.“

6. *Dem § 22 wird für die Zeit vom 1. Jänner 1999 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) § 113a Abs. 6 bis 8 des Gehaltsgesetzes 1956 ist auf Vertragsbedienstete mit der

Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Monatsbezuges des Beamten das Monatsentgelt des Vertragsbediensteten tritt. Der Bezug einer Leistungsprämie nach dem ersten Satz in Verbindung mit § 113a Abs. 7 des Gehaltsgesetzes 1956 schließt für das betreffende Kalenderjahr den Bezug einer Leistungsprämie nach § 76 aus.“

7. Im § 26 Abs. 5 entfällt der Ausdruck „und 3“.

8. Der bisherige § 29d erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Hat der Vertragsbedienstete einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG in Anspruch genommen, so hat er darauf Anspruch, nach Wiederantritt des Dienstes

1. wieder mit jenem Arbeitsplatz, auf dem er vor Antritt des Karenzurlaubes verwendet wurde, oder
2. wenn dieser Arbeitsplatz nicht mehr existiert, mit einem anderen gleichwertigen Arbeitsplatz seiner Dienststelle oder
3. wenn ein solcher Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht, mit einem gleichwertigen Arbeitsplatz einer anderen Dienststelle

betrault zu werden. Bei der Zuweisung eines Arbeitsplatzes einer anderen Dienststelle ist nach Möglichkeit auf Wünsche des Vertragsbediensteten Bedacht zu nehmen, die sich auf die örtliche Lage des Arbeitsplatzes beziehen.“

9. Im § 34 Abs. 4 Z 2 lit. a und b wird das Zitat „§ 3 Abs. 2, 3 oder 4“ jeweils durch das Zitat „§ 3 Abs. 2“ ersetzt.

10. § 40 Abs. 5 lautet:

„(5) § 4 Abs. 4 Einleitung und Z 2 und Abs. 5 BDG 1979 ist auf die Nachsicht von Erfordernissen für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L anzuwenden.“

11. § 43 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. § 4 Abs. 4 Einleitung und Z 2 und Abs. 5 BDG 1979 auf die Nachsicht von Erfordernissen für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L.“

12. Im § 51 Abs. 5 entfallen die Worte „mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen“.

13. Im § 55 Abs. 4 und im § 57 Abs. 6 wird der Ausdruck „3 Abs. 2 bis 6,“ jeweils durch den Ausdruck „3 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

14. § 57 Abs. 4 lautet:

„(4) Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch die Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes besitzen, können mit Zustimmung des für die Angelegenheiten der Universitäten und Hochschulen zuständigen Bundesministers aufgenommen werden.“

15. § 66 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis nach § 26 Abs. 2 Z 4 lit. b, c oder d oder in einem Dienstverhältnis nach § 26 Abs. 2 Z 4 lit. f und“

16. Nach § 67 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Würde die Ausbildungsphase wegen Anrechnung von Zeiten nach § 66 Abs. 3 vor dem Tag enden, an dem die einjährige Dauer des gegenwärtigen Dienstverhältnisses vollendet wird, hat die Zuweisung abweichend vom Abs. 3 dritter Satz so rechtzeitig zu erfolgen, daß sie der Vertragsbedienstete spätestens nach einjähriger Dauer des Dienstverhältnisses abschließen kann. Wird in diesem Fall die Dienstprüfung innerhalb dieses Jahres erfolgreich abgelegt oder ist die

- 9 -

Zuweisung so spät erfolgt, daß der Vertragsbedienstete die Dienstprüfung nicht innerhalb dieses Jahres erfolgreich ablegen kann, gilt die Ausbildungsphase abweichend vom § 66 Abs. 5 als mit dem Tag vollendet, der sich aus § 66 Abs. 2 ergibt.“

17. Dem § 67 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Nicht anzuwenden sind jedoch die Bestimmungen, die für die Zulassung (Zuweisung) zur Grundausbildung oder zur Dienstprüfung die Absolvierung ausbildungsbezogener Ernennungserfordernisse (zB Abschluß eines Hochschulstudiums, Ablegung der Reifeprüfung) oder die Zurücklegung von Zeiten im Dienstverhältnis oder in einer bestimmten Verwendung erfordern.“

18. In der Tabelle im § 71 Abs. 2 lauten die Monatsentgeltansätze in der Entlohnungsgruppe h2 in den Entlohnungsstufen 14 bis 21 wie folgt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe
	h2 Schilling
14	20 022
15	20 367
16	20 730
17	21 096
18	21 456
19	21 821
20	22 183
21	22 548

19. In der Tabelle im § 72 Abs. 2 lauten die Monatsentgeltansätze in der Entlohnungsgruppe h2 in den Entlohnungsstufen 14 bis 21 wie folgt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe
	h2 Schilling
14	19 021
15	19 348
16	19 693
17	20 041
18	20 383
19	20 730
20	21 074
21	21 421

20. Dem § 75 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Ist ein Vertragsbediensteter des Entlohnungsschemas v dauernd mit einem im § 254 Abs. 16 BDG 1979 angeführten Arbeitsplatz betraut, gebührt ihm eine Ergänzungszulage. Diese Ergänzungszulage ist unter Berücksichtigung der ausgeübten Funktion und des Unterschiedes der hierfür gemäß § 36a des Gehaltsgesetzes 1956 gebührenden Vergleichsbezüge zu bemessen. Sie darf die durchschnittliche Höhe nicht übersteigen, in der sie einem Beamten einer der Entlohnungsgruppe des Vertragsbediensteten gleichwertigen Verwendungsgruppe in der betreffenden Verwendung für die Dauer des Zeitraumes gebühren würde, in dem der Bezug

dieses Beamten gemäß § 36a des Gehaltsgesetzes 1956 mit dem alten Bezug im Laufbahndurchschnitt zu vergleichen ist.“

21. Dem § 100 wird folgender Abs. 27 angefügt:

„(27) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1999 treten in Kraft:

1. § 3b, § 22 Abs. 5, § 66 Abs. 3 Z 2, § 67 Abs. 3a und 5, § 71 Abs. 2, § 72 Abs. 2 und § 75 Abs. 10 mit 1. Jänner 1999,
2. § 29d mit 1. Juni 1999,
3. § 1 Abs. 3 Z 2, § 3, § 18 Abs. 1, § 26 Abs. 5, § 34 Abs. 4 Z 2 lit. a und b, § 40 Abs. 5, § 43 Abs. 2 Z 2, § 51 Abs. 5, § 55 Abs. 4, § 57 Abs. 4 und 6 und § 65 Abs. 7 mit 1. August 1999.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2003 tritt § 22 Abs. 5 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft. Diese Bestimmung ist jedoch auch noch im Jahr 2004 anzuwenden, wenn damit Leistungen abgegolten werden, die vor dem Ablauf des 31. Dezember 2003 gemäß § 22 Abs. 5 in Verbindung § 113a Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 erbracht worden sind.“

Artikel IV Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1999, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 wird aufgehoben.

2. § 23 Abs. 2 lautet:

„(2) § 13 Abs. 3 bis 6 ist auf die Ablösung des Versorgungsbezuges anzuwenden.“

3. Im § 26 Abs. 8 entfallen die Worte „mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen“.

4. § 33 Abs. 3 lautet:

„(3) Ist der Fälligkeitstag ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, ist am vorhergehenden Werktag auszuzahlen. Darüber hinaus ist eine vorzeitige Auszahlung nur zulässig, um verspätete Auszahlungen zu vermeiden.“

5. § 46 Abs. 5 lautet:

„(5) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die Abgängigkeit des Beamten auf einen Dienstunfall oder auf andere mit der ordnungsgemäßen Ausübung des Dienstes zusammenhängende Umstände zurückzuführen ist, kann das Versorgungsgeld für weitere sechs Monate nach Abs. 4 erhöht werden. Für die darüber hinausgehende Zeit kann das Versorgungsgeld auf den Betrag des Ruhebezuges erhöht werden, der dem Beamten gebühren würde, wenn er im Zeitpunkt des Abgängigwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre.“

6. § 46 Abs. 7 lautet:

„(7) Hat ein Beamter, dessen Bezüge nach Abs. 1 ruhen, keine anspruchsberechtigten Angehörigen, kann ihm zu Handen eines zu bestellenden Abwesenheitskurators längstens auf die Dauer von drei Jahren zur Bestreitung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ein monatliches Versorgungsgeld geleistet werden. Das Versorgungsgeld darf die Hälfte des Ruhebezuges nicht übersteigen, der dem Beamten gebühren würde, wenn er im Zeitpunkt des Abgängigwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre. Abs. 2 zweiter Satz ist anzuwenden. Zu diesem Versorgungsgeld gebührt keine Sonderzahlung.“

7. § 49 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Angehörigen eines aus dem Dienststand entlassenen Beamten kann auf Antrag

- 11 -

ein monatlicher Unterhaltsbeitrag gewährt werden, vorausgesetzt, daß der Angehörige über ein zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes ausreichendes Einkommen nicht verfügt und Anspruch auf Versorgungsgenuß hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre. Der Unterhaltsbeitrag kann auch befristet gewährt werden. Er ist zu entziehen, wenn eine Voraussetzung für seine Gewährung weggefallen ist. Der Entlassung aus dem Dienststand ist der Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, gleichzuhalten, wenn dadurch das Dienstverhältnis eines Beamten des Dienststandes aufgelöst worden ist.“

8. Im § 50 Abs. 2 und im § 51 Abs. 3 entfallen jeweils die Worte „mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen“.

9. Im § 53 Abs. 4 werden die Worte „Mit Bewilligung der Bundesregierung“ durch die Worte „Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen“ ersetzt.

10. Dem § 54 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Ist für die in Abs. 2 lit. a letzter Halbsatz genannten Zeiten nur deshalb kein Überweisungsbetrag zu leisten, weil dem Beamten die Beiträge gemäß § 308 Abs. 3 ASVG, nach § 172 Abs. 3 GSVG oder nach § 164 Abs. 3 BSVG, jeweils in der bis 30. Juni 1996 geltenden Fassung, erstattet worden sind, so sind diese Zeiten abweichend von Abs. 2 lit. a letzter Halbsatz als Ruhegenußvordienstzeiten anzurechnen. In diesen Fällen ist anstelle eines besonderen Pensionsbeitrages der auf die betreffenden Zeiten entfallende Erstattungsbetrag an den Bund zu leisten.“

11. § 57a Z 3 wird aufgehoben.

12. Nach § 57c wird folgender § 57d eingefügt:

„§ 57d. Auf die vom § 4 Abs. 1 erster Satz des Dorotheumsgesetzes, BGBl. Nr. 66/1974, erfaßten Pensionsansprüche der in den §§ 14 und 15 des Dorotheums-Bedienstetengesetzes, BGBl. Nr. 194/1968, genannten Bediensteten, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen, ist anstelle des § 4 Abs. 1 zweiter Satz des Dorotheumsgesetzes § 41 Abs. 2 und 3 des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden.“

13. Dem § 58 wird folgender Abs. 33 angefügt:

„(33) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1999 treten in Kraft:

1. § 54 Abs. 7 mit 1. Jänner 1998,

2. § 57d mit 1. Jänner 1999,

3. § 23 Abs. 2, § 26 Abs. 8, § 33 Abs. 3, § 46 Abs. 5 und 7, § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2, § 51 Abs. 3 und § 53 Abs. 4 mit 1. August 1999.

Mit Ablauf des 31. Dezember 1998 treten § 57a Z 3 sowie Art. VII Abs. 3 der Novelle BGBl. Nr. 230/1988 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft. Mit Ablauf des 31. Juli 1999 tritt § 13 Abs. 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.“

Artikel V

Änderung des Nebengebührenzulagengesetzes

Das Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 entfallen die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen“.

2. Dem § 19 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) § 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1999 tritt mit 1. August 1999 in Kraft.“

- 12 -

Artikel VI **Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes**

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1999, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 Abs. 4 entfällt.*
2. *Dem § 22 wird folgender Abs. 16 angefügt:*
„(16) Die Aufhebung des § 1 Abs. 4 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/1999 tritt mit 1. Juli 1998 in Kraft.“

Artikel VII **Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955**

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1999, wird wie folgt geändert:

1. *§ 22 Abs. 2 Z 2 Einleitung und lit. a lautet:*
„2. ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung
a) für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten oder früherem Ehegatten mindestens eine Kinderzulage gebührt, 75 % der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,“
2. *Im § 31 Abs. 2 entfallen die Worte „vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen“.*
3. *Im § 33 Abs. 2 wird der Ausdruck „der Bundesminister für Finanzen“ durch den Ausdruck „die Dienstbehörde“ ersetzt.*
4. *Die §§ 37 und 38 lauten:*
„**§ 37.** Der Rechnungsleger ist für die Richtigkeit seiner Angaben in der Reiserechnung verantwortlich.

„**§ 38.** Die anweisende Dienststelle hat die Reiserechnung zu überprüfen und die Auszahlung des dem Rechnungsleger gebührenden Betrages zu veranlassen. Wird von den Angaben des Beamten abgewichen, ist ihm dies mitzuteilen.“
5. *§ 47 lautet:*
„**§ 47.** (1) Für die mit dem regelmäßigen Dienstbetrieb der Justizanstalt, und zwar sowohl bei der Gefangenenaufsicht als auch im Wirtschafts- und Arbeitsbetrieb verbundenen Gänge und auswärtigen Dienstverrichtungen besteht in der Regel kein Anspruch auf Gebühren nach § 4.

(2) Strafvollzugsbediensteten, die zu regelmäßigen Dienstverrichtungen in außerhalb ihres Dienstortes liegenden Außenstellen von Justizanstalten oder solchen Krankenanstalten herangezogen werden, gebühren
1. unter Ausschluß einer Nächtigungsgebühr die nach den §§ 13 und 17 ermittelte Tagesgebühr im halben Ausmaß und
2. eine Reisekostenvergütung in der Höhe der Kosten der Beförderung der Person und des notwendigen Reise- und Dienstgepäcks mit einem Massenbeförderungsmittel von der Dienststelle zur Außenstelle oder zur Krankenanstalt.

(3) Wenn in anderen Fällen ausnahmsweise die Benützung eines

- 13 -

Massenbeförderungsmittels bewilligt und dieses auch tatsächlich benützt wird, gebührt die Reisekostenvergütung nach der niedrigsten Klasse des Massenbeförderungsmittels. Auf die §§ 7 und 8 ist dabei Bedacht zu nehmen.“

6. § 62 samt Überschrift entfällt.

7. Dem § 77 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) § 22 Abs. 2 Z 2 Einleitung und lit. a, § 31 Abs. 2, § 33 Abs. 2, die §§ 37 und 38 und § 47 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1999 treten mit 1. August 1999 in Kraft. Zugleich tritt § 62 samt Überschrift in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.“

Artikel VIII Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 3 entfallen die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen“.

2. § 13 Abs. 1 und 2 entfällt.

3. § 15 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

4. Dem § 15 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) § 11 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1999 tritt mit 1. August 1999 in Kraft. Zugleich treten § 13 Abs. 1 und 2 und § 15 Abs. 2 zweiter Satz in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.“

Artikel IX Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes

Das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 und im § 12 Abs. 5 wird der Ausdruck „66%“ jeweils durch den Ausdruck „67,21%“ ersetzt.

2. Dem § 39 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) § 2 Abs. 3 und § 12 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1999 treten mit 1. Juni 1999 in Kraft.“

Artikel X Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Mit Ablauf des 31. Juli 1999 treten außer Kraft:

1. das Beamten-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 134/1945, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 49/1946,
2. die Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des § 7 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 130/1946,
3. die Verordnung der Bundesregierung über Nebengebühren der im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigten Vertragsbediensteten, die für einen örtlichen

- 14 -

- Verwaltungsbereich aufgenommen sind, BGBl. Nr. 218/1949,
- 4 die Verordnung der Bundesregierung, mit der die beim Bundesamt für Zivilluftfahrt beschäftigten Bediensteten von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausgenommen werden, BGBl. Nr. 389/1967,
 5. das Zwischenzeitengesetz, BGBl. Nr. 295/1969.

(2) Durch die im Abs. 1 vorgesehenen Aufhebungen wird in bestehende Bescheide nicht eingegriffen.

VORBLATT

Problem:

1. Es besteht eine Vielzahl von Zuständigkeitsbestimmungen im Dienst- und Besoldungsrecht, die das Zusammenwirken des Bundesministers für Finanzen mit anderen Bundesministern vorsehen; Effizienzhemmung durch das Erfordernis des Tätigwerdens mehrerer Bundesministerien.
2. Im Zuge der Besoldungsreform 1994 hat sich der Bezugsabstand zwischen den Beamten im Prüfdienst des Rechnungshofes und den übrigen Bundesbeamten verringert. Dieser Umstand sowie gewisse dienstrechtliche Hürden im Dienstzuteilungs- und Versetzungsverfahren erschweren die Rekrutierung von Beamten für den Prüfdienst im Rechnungshof.

Ziel:

1. Beseitigung nicht erforderlicher Mehrfachzuständigkeiten.
2. Sicherstellung einer ausreichenden personellen Ausstattung des Prüfdienstes des Rechnungshofes durch Beseitigung der Rekrutierungshindernisse.

Lösung:

1. Änderung einer Reihe von Zuständigkeitsbestimmungen und Entfall der Mitwirkungskompetenz des Bundesministers für Finanzen im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechts.
2. Erhöhung der für den Prüfdienst im Rechnungshof vorgesehenen Ergänzungszulage um einen Vorrückungsbetrag. Anpassung der für Dienstzuteilungen und Versetzungen geltenden Verfahrensbestimmungen an die Rekrutierungserfordernisse für den Prüfdienst.

Alternativen:

Beibehaltung der Mehrfachzuständigkeiten bzw. der Rekrutierungsprobleme.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Die Auswirkungen dieses Gesetzesentwurfes sind tabellarisch im Teil D des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen dargestellt und werden im Besonderen Teil bei den Erläuterungen zu den einzelnen Vorhaben näher beschrieben.

Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften: Keine.

EU-Konformität: Gegeben.

Erläuterungen

ALLGEMEINER TEIL

A. Abbau von Mitwirkungskompetenzen

Die Bundesregierung bekennt sich zu einer strukturellen Verwaltungsreform, die neben den Zielen des Umbaus vom Ordnungsstaat zum Dienstleistungsstaat, einer jährlichen Produktivitätssteigerung um 2 bis 3% und einer schrittweisen Einführung einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung auch die Einführung eines effizienten Personalmanagements beinhaltet. Dieses effiziente Personalmanagement soll eigenverantwortliche Führung professionell wahrnehmen um den flexiblen und qualifikationsgerechten Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sichern.

Um diese strukturelle Verwaltungsreform umzusetzen, wurde das Verwaltungs-Innovations-Programm (V.I.P.) ins Leben gerufen. Das Arbeitsprogramm gliedert sich in drei große Schwerpunktbereiche:

- Prozeßkritik und Aufgabenreform,
- Personalmanagement,
- Nutzung von Instrumenten zur Modernisierung der Verwaltung.

Ein Projekt des VIPs bestand in der Durchforstung des Dienstrechts im weiteren Sinn und hatte den Rückzug des Bundesministers für Finanzen aus nicht mehr zeitgemäßen Mitwirkungsbefugnissen und daraus resultierend die Delegation von mehr Verantwortung an die Dienstbehörden zum Ziel.

Hinsichtlich der Mitwirkungskompetenzen geht der Entwurf von folgenden Überlegungen aus:

Durch den Entfall der Mitwirkungsbezugnis des Bundesministers für Finanzen wird nicht nur eine Senkung des Verwaltungsaufwandes, sondern auch eine wesentliche Beschleunigung der Verfahrensabläufe erreicht. Wo dies gefahrlos ohne entsprechende finanzielle Mehrbelastungen durch eine unterschiedliche Vollzugspraxis möglich ist, sieht der Entwurf den Entfall der Mitwirkungsbezugnis vor.

Ein rechtspolitisches Motiv für die Beibehaltung bestimmter Mitwirkungsbezugnisse ist der Umstand, daß zahlreiche dienst- und besoldungsrechtliche Regelungen Ermessensbestimmungen und unbestimmte Gesetzesbegriffe mit erheblichen finanziellen Auswirkungen vorsehen. Die Mitwirkungsbezugnisse des BMF stellen daher einerseits die Einheitlichkeit der Besorgung der Personalangelegenheiten sicher und helfen, die ansonsten durch eine unterschiedliche Vollzugspraxis der Dienstbehörden möglichen Beispielsfolgen mit entsprechenden Mehrkosten zu vermeiden; andererseits stellen sie die gleichartige Behandlung aller Bundesbediensteten unter den gleichen Voraussetzungen sicher.

B. Sicherstellung der erforderlichen Nachbesetzungen für den Prüfdienst im Rechnungshof

Für den Prüfdienst im Rechnungshof kommen mit Rücksicht auf seine spezifische Aufgabenstellung nur Bewerber in Betracht, die eine konkrete Praxis und Erfahrungen in Bereichen mitbringen, die der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegen. Der Personalstand des Prüfdienstes im Rechnungsdienst kann daher ausschließlich durch Gewinnung von erfahrenem und hochqualifiziertem Personal aus dem Bundesdienst, dem Landesdienst und

- 3 -

aus einschlägigen Bereichen der Privatwirtschaft ergänzt werden. Für den Prüfdienst im Rechnungshof ist daher eine attraktive Einkommensgestaltung erforderlich, die für fachlich in Betracht kommende Spezialisten einen Anreiz zum Wechsel in diese verantwortungsvolle und fachlich äußerst anspruchsvolle Tätigkeit bietet.

Durch die Besoldungsreform 1994 sind die Bezüge der Bundesbeamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, der Exekutive und des Militärischen Dienstes fühlbar angehoben worden. Die - an sich günstigere - Einkommensregelung für den Prüfdienst im Rechnungshof ist dagegen für die meisten dieser Bediensteten gleich geblieben. Damit hat sich aber der Einkommensabstand und damit die finanzielle Attraktivität des Prüfdienstes im Rechnungshof gegenüber diesen Verwendungen verringert. Durch eine Anhebung der für den Prüfdienst im Rechnungshof vorgesehenen Ergänzungszulage um einen Vorrückungsbetrag soll der finanzielle Anreiz für hochqualifiziertes Personal, aus der bisherigen Verwendung (zB im Bundesdienst) in den Prüfdienst des Rechnungshofes zu wechseln, wieder im ursprünglichen Umfang hergestellt werden.

Die Bundesregierung geht aus diesen sachlichen Erwägungen davon aus, daß diese Besoldungsmaßnahme ausschließlich aus der besonderen Aufgabenstellung des Prüfdienstes im Rechnungshof und der damit verbundenen Notwendigkeit resultiert, nur erfahrenes und hochqualifiziertes Personal aus dem staatlichen Bereich und aus bestimmten Bereichen der Privatwirtschaft zu gewinnen. Da diese Voraussetzungen für die übrigen Bereiche des öffentlichen Dienstes nicht zutreffen, kommt eine solche Maßnahme für andere Tätigkeiten des öffentlichen Dienstes nicht in Betracht.

C. Sonstige Maßnahmen

Darüber hinaus sieht der Entwurf neben der Bereinigung kleinerer Unstimmigkeiten folgende Maßnahmen vor:

1. Vereinfachte Vorgangsweise für die Anrechnung erfolgreicher Ausbildungen und Prüfungen auf die Grundausbildung der Beamten,
2. Berücksichtigung einschlägiger sogenannter „Drittmittelzeiten“ (zB an Universitäten) für die Ausbildungsphase der Beamten und der Vertragsbediensteten,
3. Anpassung der Aliquotierungsregelung für die Vergütung für Beamte des Exekutivdienstes an die Möglichkeit einer Teilbeschäftigung im Ausmaß von mehr als 50%,
4. Entfall des Erfordernisses einer einjährigen Berufspraxis für Lehrer des hauswirtschaftlichen Fachunterrichtes an mittleren und höheren Schulen für Absolventen eines Lehramtsstudiums, das ein Berufspraktikum von mindestens 30 Wochen Vollbeschäftigung umfaßt,
5. Angleichung der Fristen beim Entstehen des Anspruches auf und beim Verbrauch von Zeitguthaben für lange Nachtdienste bei Exekutiv(Wache)beamten,
6. besoldungsrechtliche Umsetzung der Flexibilisierungsklausel des Bundeshaushaltsgesetzes,
7. Erleichterung von größeren Organisationsänderungen, die zu einer Straffung der Organisationsstrukturen führen, durch befristete Weitergebühren von funktionsabhängigen Bezugsbestandteilen,
8. Übernahme der für Beamte bestehenden relativen Arbeitsplatzgarantie auch für Vertragsbedienstete, die einen Karenzurlaub nach dem MSchG oder dem EKUG in Anspruch nehmen,
9. Sicherstellung, daß dem Dienstgeber in allen Fällen zumindest das erste Dienstjahr für die Grundausbildung des Vertragsbediensteten zur Verfügung steht,
10. Beseitigung von ausbildungsbezogenen und zeitlichen Hindernissen für die Zulassung zur Grundausbildung in den Entlohnungsschemata v und h,

- 4 -

11. Korrektur der Entgeltansätze in den Entlohnungsstufen 14 bis 21 der Entlohnungsgruppe h2,
12. Reisegebührenregelung für Strafvollzugsbedienstete, die zu regelmäßigen Dienstverrichtungen in außerhalb ihres Dienstortes liegenden Außenstellen von Justizanstalten oder solchen Krankenanstalten herangezogen werden,
13. Aufhebung von gegenstandslos gewordenen Rechtsvorschriften.

D. Finanzielle Auswirkungen

Soweit die angeführten Maßnahmen eine Änderung

- des finanziellen Aufwandes bewirken, werden sie nachstehend in der mit „Ausgaben und Einnahmen“ überschriebenen Tabelle,
- der Kosten oder Erlöse bewirken, werden sie nachstehend in der mit „Kosten und Erlöse“ überschriebenen Tabelle

aufgelistet.

Die für ihre Ermittlung maßgebenden Ausgangsdaten und Überlegungen sind den im Besonderen Teil enthaltenen Erläuterungen zu entnehmen.

Ausgaben und Einnahmen			Mehrausgaben/Minderereinnahmen (+) und Minderausgaben/Mehreinnahmen (-) in Mio. S			
			1999	2000	2001	2002
Art.	Fundstelle	betrifft				
I Z 1, 2 III Z 10,11	§§ 4 und 12 BDG, §§ 40 und 43 VBG	Nachsicht von Ernennungs- und Definitivstellungserfordernissen	-0,04	-0,09	-0,09	-0,09
I Z 2	§ 11 Abs. 3 BDG	Einrechnung von Zeiten in das provisorische Dienstverhältnis	-0,02	-0,05	-0,05	-0,05
I Z 2	§§ 152 und 271 BDG	Verwendungsbezeichnung für Militärattachés	0	-0,01	-0,01	-0,01
I Z 2	§§ 254, 262 und 269 BDG	Bewertung früherer Funktionen bei der Überleitung in das A-, E- und M-Schema	-0,01	-0,02	-0,02	-0,02
I Z 3	§ 13 Abs. 2 BDG	Aufschiebung des Übertrittes in den Ruhestand	-0,01	-0,02	-0,02	-0,02
I Z 9, 10 III Z 15	§§ 138 und 148 BDG, § 66 VBG	Anrechnung von Drittmittelzeiten auf die Ausbildungsphase	0,50	0,50	0,50	0,50
I Z 15	Anlage 1 Z 2.2.1.	Expertenprüfer im RH	0,04	0,09	0,09	0,09
II Z 7, III Z 20	§ 36a GehG, § 75 VBG	Ergänzungszulage für den Prüfdienst im Rechnungshof	6,16	6,06	6,06	6,06
II Z 8, 9 und 13	§§ 39, 80 und 97 GehG	Bemessung der Funktions- und Verwendungszulage und der Funktions- und Verwendungsabgeltung	-0,01	-0,02	-0,02	-0,02
III Z 1	§ 1 Abs. 3 VBG	Entfall der Mitwirkung bei Anwendung des VBG auf Teilbeschäftigungen von weniger als einem Drittel	0	-0,01	-0,01	-0,01
III Z 2	§ 3 VBG	Entfall der Mitwirkung bei Nachsicht von Staatsbürgerschaft	0	-0,01	-0,01	-0,01
III Z 18,19	§§ 71 und 72 VBG	Entgeltansätze in h2	0,42	0,42	0,42	0,42
IV, V	PG, NGZG	Entfall verschiedener Mitwirkungsbefugnisse	0	-0,01	-0,01	-0,01
VII Z 1	§ 22 RGV		0,15	0,35	0,35	0,35
VII Z 5	§ 47 RGV	Reisegebühren für bestimmte auswärtige Dienstverrichtungen von Strafvollzugsbediensteten	0,13	0,31	0,31	0,31
SUMME			7,31	7,49	7,49	7,49

- 5 -

Kosten und Erlöse			Mehrkosten/Mindererlöse (+) und Minderkosten/Mehrerlöse (-) in Mio. S			
			1999	2000	2001	2002
Art.	Fundstelle	betrifft				
I Z 1, 2 III Z 10,11	§§ 4 und 12 BDG, §§ 40 und 43 VBG	Nachsicht von Ernennungs- und Definitivstellungserfordernissen	-0,04	-0,1	-0,1	-0,1
I Z 2	§ 11 Abs. 3 BDG	Einrechnung von Zeiten in das provisorische Dienstverhältnis	-0,03	-0,06	-0,06	-0,06
I Z 2	§§ 152 und 271 BDG	Verwendungsbezeichnung für Militärattachés	0	-0,01	-0,01	-0,01
I Z 2	§§ 254, 262 und 269 BDG	Bewertung früherer Funktionen bei der Überleitung in das A-, E- und M-Schema	-0,01	-0,02	-0,02	-0,02
I Z 3	§ 13 Abs. 2 BDG	Aufschiebung des Übertrittes in den Ruhestand	-0,01	-0,02	-0,02	-0,02
I Z 9, 10 III Z 15	§§ 138 und 148 BDG, § 66 VBG	Anrechnung von Drittmittelzeiten auf die Ausbildungsphase	0,50	0,50	0,50	0,50
I Z 15	Anlage 1 Z 2.2.1.	Expertenprüfer im RH	0,05	0,12	0,12	0,12
II Z 7, III Z 20	§ 36a GehG, § 75 VBG	Ergänzungszulage für den Prüfdienst im Rechnungshof	7,59	7,47	7,47	7,47
II Z 8, 9 und 13	§§ 39, 80 und 97 GehG	Bemessung der Funktions- und Verwendungszulage und der Funktions- und Verwendungsabgeltung	-0,01	-0,02	-0,02	-0,02
III Z 1	§ 1 Abs. 3 VBG	Entfall der Mitwirkung bei Anwendung des VBG auf Teilbeschäftigungen von weniger als einem Drittel	0	-0,01	-0,01	-0,01
III Z 2	§ 3 VBG	Entfall der Mitwirkung bei Nachsicht von Staatsbürgerschaft	0	-0,01	-0,01	-0,01
III Z 18,19	§§ 71 und 72 VBG	Entgeltansätze in h2	0,45	0,45	0,45	0,45
IV, V	PG, NGZG	Entfall verschiedener Mitwirkungsbefugnisse	-0,01	-0,02	-0,02	-0,02
VII Z 1	§ 22 RGV		0,15	0,35	0,35	0,35
VII Z 5	§ 47 RGV	Reisegebühren für bestimmte auswärtige Dienstverrichtungen von Strafvollzugsbediensteten	0,13	0,31	0,31	0,31
SUMME			8,76	8,93	8,93	8,93

E. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

BESONDERER TEIL

Zu Art. I Z 1 (§ 4 Abs. 4 BDG 1979):

Die oberen Altersgrenze des § 4 Abs. 1 BDG 1979 (Eintritt in den Bundesdienst) soll künftig ausschließlich um höchstens fünf Jahre überschritten werden können. Eine Mitwirkung des BM für Finanzen ist nicht mehr erforderlich. Dies entspricht nicht nur den Bemühungen der Bundesregierung um eine Vereinfachung der Verwaltungsabläufe durch Dezentralisierung, sondern bewirkt durch einen längeren Verbleib der Beamten im Dienststand einen positiven Effekt auf die Kosten des Pensionssystems

Finanzielle Auswirkungen:

§ 4 Abs. 4 BDG 1979 bringt Einsparungen (einschließlich Vertragslehrer im Wege des § 40 Abs. 5 VBG 1948) von rund 63 Geschäftsfällen pro Jahr. Je Geschäftsfall wird ein Arbeitsaufwand von 17 Minuten in der VGr./EGr. A 1/v 1, 85 Minuten in der VGr./EGr. A 2/v2 und 98 Minuten in der VGr./EGr. A 3/A 4/v3/v4 angenommen. Dies entspricht einer Minderung des jährlichen Aufwandes um 0,07 Mio. S und der jährlichen Kosten um 0,08 Mio. S. Da die Regelung am 1.8.1999 in Kraft tritt, sind diese Werte für 1999 zu aliquotieren (*6/14).

Zu Art. I Z 2 (§ 11 Abs. 3 BDG 1979):

Bei der Einrechnung von Zeiten in die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses hat sich im Hinblick auf die bereits erlassenen generellen Richtlinien des BM für Finanzen in den Ressorts bei der Einrechnung solcher Zeiten eine bewährte Verwaltungspraxis entwickelt, die eine weitere Mitwirkung des BM für Finanzen nicht mehr erfordert.

Finanzielle Auswirkungen:

§ 11 Abs. 3 BDG 1979 bringt Einsparungen von rund 33 Geschäftsfällen pro Jahr. Je Geschäftsfall wird ein Arbeitsaufwand von 20 Minuten in der VGr./EGr. A 1/v 1, 135 Minuten in der VGr./EGr. A 2/v2 und 100 Minuten in der VGr./EGr. A 3/A 4/v3/v4 angenommen. Dies entspricht einer Minderung des jährlichen Aufwandes um 0,05 Mio. S und der jährlichen Kosten um 0,06 Mio. S. Da die Regelung am 1.8.1999 in Kraft tritt, sind diese Werte für 1999 zu aliquotieren (*6/14).

Zu Art. I Z 2 (§ 12 Abs. 6 BDG 1979):

Die bisher an die Zustimmung des BM für Finanzen gebundene Nachsicht von Definitivstellungserfordernissen wird nunmehr in den Verantwortungsbereich der Dienstbehörden übertragen. Die bisherige restriktive Vorgangsweise gründet sich nicht nur auf die Sicherung des Ausbildungsniveaus der Bediensteten, sondern auch auf die bedeutenden finanziellen Auswirkungen derartiger Nachsichterteilungen.

Finanzielle Auswirkungen:

§ 12 Abs. 6 BDG 1979 bringt Einsparungen von rund 11 Geschäftsfällen pro Jahr. Je Geschäftsfall wird ein Arbeitsaufwand von 50 Minuten in der VGr./EGr. A 1/v 1, 145 Minuten in der VGr./EGr. A 2/v2 und 100 Minuten in der VGr./EGr. A 3/A 4/v3/v4 angenommen. Dies entspricht einer Minderung des jährlichen Aufwandes um 0,02 Mio. S und der jährlichen Kosten um 0,02 Mio. S. Da die Regelung am 1.8.1999 in Kraft tritt, sind diese Werte für 1999 zu aliquotieren (*6/14).

Zu Art. I Z 2 (§ 152 Abs. 9 BDG 1979):

Für die Verleihung von Verwendungsbezeichnungen an Berufsmilitärpersonen und Berufsoffiziere wird im Hinblick auf die gemäß § 152 Abs. 6 im Zusammenhang mit § 247 Abs. 7 BDG im Einvernehmen mit dem BM für Finanzen zu erlassende Verordnung das Mitwirkungsrecht im Abs. 9 als entbehrlich aufgehoben.

- 7 -

Finanzielle Auswirkungen:

Dies betrifft Einsparungen von rund 3 Geschäftsfällen pro Jahr. Je Geschäftsfall wird ein Arbeitsaufwand von 40 Minuten in der VGr./EGr. A 1/v 1, 105 Minuten in der VGr./EGr. A 2/v2 und 100 Minuten in der VGr./EGr. A 3/A 4/v3/v4 angenommen. Dies entspricht einer Minderung des jährlichen Aufwandes um 0,005 Mio. S und der jährlichen Kosten um 0,005 Mio. S. Da die Regelung am 1.8.1999 in Kraft tritt, sind diese Werte für 1999 zu aliquotieren (*6/14).

Zu Art. I Z 2 (§ 254 Abs. 5 und 6, § 262 Abs. 2 und § 269 Abs. 3 und 4 BDG 1979):

Bei der anlässlich der Überleitung in ein neues Besoldungsschema für "Fixbezugsempfänger" möglichen Feststellung von entsprechenden Vorverwendungen ist eine weitere Mitwirkung des BM für Finanzen im Hinblick auf die bereits bestehende bewährte Verwaltungspraxis sowie aufgrund des rückläufigen Anfalles an entsprechenden Anträgen nicht mehr erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Diese Regelung betrifft Einsparungen von rund 20 Geschäftsfällen pro Jahr. Je Geschäftsfall wird ein Arbeitsaufwand von 20 Minuten in der VGr./EGr. A 1/v 1, 45 Minuten in der VGr./EGr. A 2/v2 und 90 Minuten in der VGr./EGr. A 3/A 4/v3/v4 angenommen. Dies entspricht einer Minderung des jährlichen Aufwandes um 0,02 Mio. S und der jährlichen Kosten um 0,02 Mio. S. Da die Regelung am 1.8.1999 in Kraft tritt, sind diese Werte für 1999 zu aliquotieren (*6/14).

Zu Art. I Z 2 (Anlage 1 Z 8.15 Abs. 3 und Z 55.2 Abs. 3 BDG 1979):

Die in der Anlage 1 Z 8.15 Abs. 3 BDG 1979 vorgesehene Mitwirkung des BM für Finanzen an der Erlassung einer Verordnung des personell zuständigen Bundesministers über die für die Zulassung zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 1 der Beamten des Exekutivdienstes erforderliche Art der praktischen Verwendung erscheint entbehrlich und wird daher aufgehoben. Ebenso kann die in der Anlage 1 Z 55.2 Abs. 3 BDG 1979 vorgesehene gleichlautende Bestimmung über die Zulassung der nicht in das E-Schema übergeleiteten Wachebeamten zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe W 1 geändert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da von diesen Verordnungsermächtigungen bislang kein Gebrauch gemacht wurde.

Zu Art. I Z 3 (§ 13 Abs. 2 BDG 1979):

Die Entscheidung über die Aufschiebung des Übertrittes in den Ruhestand eines Beamten soll nunmehr das personalführende Ressort im eigenen Verantwortungsbereich treffen. Damit entfällt sowohl die Behandlung des Geschäftsfalles durch das BM für Finanzen als auch durch den Wegfall eines bisher erforderlichen Beschlusses der Bundesregierung in diesen Fällen die Befassung des Ministerratsdienstes im BKA.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einsparungen betreffen etwa 11 Geschäftsfälle pro Jahr. Je Geschäftsfall wird ein Arbeitsaufwand von 68 Minuten in der VGr./EGr. A 1/v 1, 110 Minuten in der VGr./EGr. A 2/v2 und 112 Minuten in der VGr./EGr. A 3/A 4/v3/v4 angenommen. Dies entspricht einer Minderung des jährlichen Aufwandes um 0,02 Mio. S und der jährlichen Kosten um 0,02 Mio. S. Da die Regelung am 1.8.1999 in Kraft tritt, sind diese Werte für 1999 zu aliquotieren (*6/14).

Zu Art. I Z 4 (§ 34 Abs. 2 und 3 BDG 1979):

Die Möglichkeit, statt kommissionellen Prüfungen Einzelprüfungen abzuhalten, war durch § 34 Abs. 2 schon bisher eingeräumt, bedurfte aber einer ausdrücklichen Anordnung in der betreffenden Grundausbildungsverordnung. Dieser Fall ist nun von § 34 Abs. 2 Z 1 erfaßt.

Neu ist die im § 34 Abs. 2 Z 2 vorgesehene Möglichkeit, Einzelprüfungen auch dann anzuordnen, wenn sie in der Grundausbildungsverordnung nicht vorgesehen sind. Die im § 35 Abs. 1 vorgesehene Neuregelung wird nämlich vermehrt dazu führen, daß durch Anrechnungen anderer Ausbildungen und Prüfungen auf die Grundausbildung Gegenstände der kommissionellen Prüfung entfallen. Sind auf Grund solcher Anrechnungen nurmehr so wenige Gegenstände zu prüfen, daß dies durch weniger als drei Prüfer besorgt werden kann, soll die Prüfung nicht vor einem Senat, sondern vor Einzelprüfern abgehalten werden.

Zu Art. I Z 5 und 6 (§ 35 Abs. 1 und 2 BDG 1979):

Bisher oblag die Anrechnung anderer erfolgreich abgeschlossener Grundausbildungen der Beamten dem Vorsitzenden der Prüfungskommission. Durch Verordnung konnten auch andere Ausbildungen und Prüfungen in diese Regelung einbezogen werden, wenn damit eine gleichwertige Ausbildung des Beamten gewährleistet war.

Mit dem Vertragsbedienstetenreformgesetz, BGBl. I Nr. 10/1999, wurde nicht nur für die Vertragsbediensteten der neuen Entlohnungsschemata v und h die Ablegung der Grundausbildung als Voraussetzung für den Ablauf der Ausbildungsphase am Beginn des Dienstverhältnisses eingeführt, sondern dem Dienstgeber auch das Recht eingeräumt, je nach dienstlichen Erfordernissen anderweitige erfolgreiche Ausbildungen und Prüfungen auf die Grundausbildung anzurechnen. Das bedeutet, daß er mit Rücksicht auf die Anforderungen des Arbeitsplatzes dem Vertragsbediensteten auch einer völlig anderen Ausbildung unterziehen kann, die dann die an sich vorgeschriebene Grundausbildung teilweise oder auch zur Gänze ersetzt.

Diese Regelung stellt bereits einen Vorgriff auf die in Arbeit befindliche Ausbildungsreform für den Bundesdienst dar und soll nun auch für die Beamten übernommen werden. Damit ist es auch möglich, daß der Dienstgeber eine Ausbildung, die er einem Vertragsbediensteten teilweise oder zur Gänze auf die Grundausbildung angerechnet hat, auch bei dessen Ernennung zum Beamten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf die Grundausbildung anrechnet, wenn eine vergleichbare Verwendung vorliegt.

Inwieweit die Dienstbehörden von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, Beamte einer von der Grundausbildung abweichenden Ausbildung zu unterziehen oder mitgebrachte Ausbildungen und Prüfungen anzurechnen, ist derzeit noch nicht absehbar. Ebenso ist nicht absehbar, ob die Aufwendungen für angebotene abweichende Ausbildungen die Einsparungen durch den gänzlichen oder teilweisen Entfall der gesetzlich vorgesehenen Grundausbildung über- oder unterschreiten. Insgesamt ist aber mit einer kostengünstigeren Vorgangsweise zu rechnen, die eine Ausbildung gewährleistet, die noch mehr als bisher auf die Erfordernisse des Arbeitsplatzes eingeht.

Zu Art. I Z 7 (§ 38a Abs. 4 und 5 BDG 1979):

Zur Unterstützung der ressortübergreifenden freiwilligen Mobilität bei einer von einem Bundesbeamten angestrebten Versetzung zum Rechnungshof sowie zur Gewinnung qualifizierter Mitarbeiter mit beruflicher Vorerfahrung aus dem Bereich der Bundesverwaltung für eine leistungsfähige öffentliche Finanzkontrolle sehen die neu angefügten Bestimmungen der Abs. 4 und 5 vor, daß mit der schriftlichen Anforderung eines Beamten durch den Rechnungshof seine oberste Dienstbehörde verpflichtet wird, diesen bis zu einer Dauer von einem Jahr zu Erprobungszwecken dem Rechnungshof zur Dienstleistung zuzuteilen.

Die oberste Dienstbehörde hat die vom Rechnungshof verlangte Dienstzuteilung innerhalb von drei Monaten nach Einlangen seiner Anforderung zu verfügen. Weiters wird in diesen Bestimmungen der Wirksamkeitszeitpunkt der vom Rechnungshof verlangten Versetzung eines zuteilten Beamten zum Rechnungshof geregelt.

- 9 -

Zu Art I Z 8 und 11 (§ 136a Abs. 2 Z 2 lit. b und § 228a Abs. 2 Z 2 lit. b BDG 1979):

Klarstellung, daß die hier angeführten Zitate Fundstellen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 betreffen.

Zu Art. I Z 9 und 10 (§ 138 Abs. 3 Z 2 und § 148 Abs. 4 Z 2 BDG 1979):

Gemäß § 12 Abs. 2 Z 4 lit. f des Gehaltsgesetzes 1956 sind Zeiten in einem Dienstverhältnis, das im Rahmen der Rechtsfähigkeit einer inländischen Universität oder Hochschule, der Akademie der bildenden Künste, der Akademie der Wissenschaften, der Österreichischen Nationalbibliothek oder einer sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung gemäß Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, oder eines Bundesmuseums eingegangen worden ist (das sind sogenannte „Drittmittelzeiten“), wie Bundesdienstzeiten für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages zu berücksichtigen.

Bundesdienstzeiten sind auf die Ausbildungsphase soweit anzurechnen, als sie für die Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung und dazu geeignet sind, die erforderliche Ausbildungszeit ganz oder teilweise zu ersetzen. Drittmittelzeiten sind bisher von einer Anrechenbarkeit auf die Ausbildungsphase ausgeschlossen. Aus folgenden Gründen sollen nun Drittmittelzeiten unter den für Bundesdienstzeiten geltenden Bedingungen auch auf die Ausbildungsphase anzurechnen sein:

1. Während einer Drittmittelzeit werden Beschäftigungen ausgeübt, die denen des Bundesdienstes vergleichbar sind. In manchen Bereichen ist ein und derselbe Arbeitsplatz abwechselnd von einem Bundesbediensteten und einem Bediensteten in einem Drittmittel-Dienstverhältnis besetzt.
2. Zeiten, die im öffentlichen Interesse nach § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 für den Vorrückungsstichtag berücksichtigt worden sind, können schon derzeit auf die Ausbildungsphase angerechnet werden. Es kann durchaus vorkommen, daß eine bestimmte Drittmittelzeit nur deshalb nicht nach § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 angerechnet wird, weil sie ohnehin nach § 12 Abs. 2 Z 4 lit. f des Gehaltsgesetzes 1956 für den Vorrückungsstichtag zu berücksichtigen ist. Es wäre sachlich nicht gerechtfertigt, solche Zeiten nur deshalb nicht auf die Ausbildungsphase anzurechnen, weil sie statt nach § 12 Abs. 3 nach § 12 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 zur Gänze für den Vorrückungsstichtag angerechnet worden sind.

Diese Änderungen betreffen die Anrechnung auf die Ausbildungsphase der Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes und des Militärischen Dienstes.

Finanzielle Auswirkungen:

Pro Jahr sind etwa 20 Fälle von Bediensteten mit früheren Drittmittelzeiten betroffen, von denen die meisten in ein vertragliches Dienstverhältnis aufgenommen werden. Die bei der Änderung des § 66 Abs. 3 Z 2 VBG 1948 angeführten Mehrkosten von etwa 0,5 etwa Mio. S pro Jahr schließen daher auch allfällige Auswirkungen auf die Aufnahme in ein Beamtendienstverhältnis mit ein.

Zu Art. I Z 12 (§ 247 Abs. 6 BDG 1979):

Berichtigung eines Fehlzitats.

Zu Art. I Z 13 (§ 254 Abs. 16 BDG 1979):

Die Bestimmung stellt die Ergänzung der Überleitungs- und Einstufungsbestimmungen für Prüfer im Rechnungshof, die auf Arbeitsplätzen der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2 verwendet werden, dar. Die Prüfungstätigkeit des Rechnungshofes erfordert verstärkt fachliche Spezialisierung und vertieftes Expertenwissen. Beispielsweise können Fragen ökologischer Zusammenhänge und Querschnittsmaterien in vernetzter Sichtweise von

hochspezialisierten Mitarbeitern in die Prüfungsprojekte eingebracht werden. Entsprechende Arbeitsplätze sind einzurichten. Die Bestimmung stellt sicher, daß die dort verwendeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend der Systematik der Besoldungsreform 1994 verpflichtend in die Besoldungsgruppe Allgemeiner Verwaltungsdienst übernommen werden. Die finanziellen Auswirkungen sind in den Erläuterungen zur Anlage 1 Z 2.2 BDG 1979 angeführt.

Zu Art. I Z 15 (Anlage 1 Z 2.2 BDG 1979):

Durch die Umstellung der Prüfungsorganisation des Rechnungshofes auf projektorientierte Prüfungsverfahren ergeben sich neue qualitative Anforderungen an jene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des gehobenen Dienstes, die mit speziellen Prüfungen, zumeist mit schwerpunktartiger Orientierung, dauernd betraut werden. Typisch für diese Verwendung ist das abteilungsübergreifende Einbringen besonderer und vertiefter Kenntnisse auf Spezialgebieten (zB Umwelttechnik) bei den erwähnten projektorientierten Prüfungsverfahren.

Finanzielle Auswirkungen:

Der jährliche Mehraufwand gegenüber 1998 stellt sich ab dem Jahr 2000 aufgrund der derzeit zur Verfügung stehenden entsprechend bewerteten Planstellen wie folgt dar:

Mehraufwand in Mio S:

Mehrbezüge	Dienstgeberbeiträge	Mehraufwand
0,085	0,002	0,087

Im Finanzjahr 1999 wird der Mehraufwand höchstens 50% der angeführten Beträge erreichen.

Zu Art. I Z 16 und 17 (Anlage 1 Z 3.28 Abs. 4, Z 4.8 Abs. 2, Z 4.15 Abs. 3 und Z 5.12 BDG 1979):

Die bisherige Zuordnungsregelung für bestimmte Verwendungen im handwerklichen Dienst zB zum Dienst der Facharbeiter, der höher einzustufenden Spezialarbeiter und der noch höher einzustufenden Spezialarbeiter in besonderer Verwendung, kann aufgrund der im Zuge der Besoldungsreform erfolgten Arbeitsplatzbewertungen wegfallen.

Zu Art. I Z 18 (Anlage 1 Z 24.1 BDG 1979):

Lehrer des hauswirtschaftlichen Fachunterrichtes an mittleren und höheren Schulen haben neben der einschlägigen Lehramtsprüfung an einer Berufspädagogischen Akademie für ihre Einreihung in die Verwendungsgruppe L 2a 2 eine einjährige facheinschlägige Berufspraxis zu erbringen. Die neue Lehramtsausbildung für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht, BGBl. Nr. 624/1996, die ab 1. September 1996 aufsteigend in Kraft tritt, enthält ein Berufspraktikum von mindestens 30 Wochen Vollbeschäftigung. Für Absolventen dieser neuen Lehramtsausbildung, die die erforderliche Praxis zwingend bereits im Rahmen ihrer Ausbildung an der Berufspädagogischen Akademie absolvieren, soll das zusätzliche Erfordernis der einjährigen Berufspraxis entfallen. Durch den Entfall dieses Erfordernisses entstehen keine Mehrkosten und kein Mehraufwand für den Bundeshaushalt, allenfalls kann mit einer geringfügigen Einsparung durch den Wegfall des administrativen Aufwandes bei den Dienstbehörden im Zusammenhang mit der Überprüfung einschlägiger Dokumente gerechnet werden.

Zu Art. I Z 19 und 20 (Anlage 1 Z 51.4 Abs. 1 und Z 53.2 BDG 1979):

Zitatanpassungen an den Entfall der Anlage 1 Z 4.8 Abs. 2 BDG 1979.

- 11 -

Zu Art. II Z 1 (§ 4 Abs. 1 GehG):

Zitatanpassung an den Entfall des § 4 Abs. 4 und die Änderung der Bezeichnung des bisherigen § 4 Abs. 5 in „Abs. 3“.

Zu Art. II Z 2 (§ 4 Abs. 3 und 4 GehG):

Der Entfall des § 4 Abs. 3 erscheint deshalb gerechtfertigt, weil von den Ressorts nur eine äußerst geringfügige Anzahl von Zustimmungsanträgen an das Bundesministerium für Finanzen herangetragen worden ist und weil die Kinderzulage ohnehin an den Bezug der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, anknüpft.

Die Absätze 3 und 4 enthalten Abweichungen von den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes. Da im vorliegenden Entwurf eine Streichung der begünstigenden Regelung des § 4 Abs. 3 vorgesehen ist, erscheint im Gegenzug dazu auch der Entfall der benachteiligenden Regelung des § 4 Abs. 4 gerechtfertigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezüglich des § 4 Abs. 3 ist mit dem Wegfall von vier bewilligten Anträgen auf Weitergewährung der Kinderzulage jährlich zu rechnen. Dies ergibt einen Minderaufwand von ca. 0,011 Mio. S (200*4*14). Es sind nur ganz wenige Fälle denkbar, auf die § 4 Abs. 4 bisher anwendbar war, weil – schon aufgrund der zivilrechtlichen Verpflichtung beider Elternteile zur Unterhaltsleistung ihren Kindern gegenüber – eine Sachverhaltskonstellation, in der ein Elternteil mit einem geringeren Betrag als 200 S (abgesehen von der Familienbeihilfe) zum Unterhalt des Kindes beiträgt, kaum vorstellbar ist. Es ist daher anzunehmen, daß sich der aus dem Entfall des § 4 Abs. 4 resultierende Mehraufwand und der sich aus dem gleichzeitigen Entfall des § 4 Abs. 3 ergebende Minderaufwand die Waage halten werden.

Zu Art. II Z 3 (§ 6 Abs. 4 und 5 GehG):

Zitatanpassungen an die Änderung der Bezeichnung des bisherigen § 4 Abs. 7 in „Abs. 5“.

Zu Art. II Z 4 (§ 7 Abs. 1 GehG):

Die Bestimmung über die vorzeitige Auszahlung der Bezüge, wenn dies organisatorisch nötig ist, stammt noch aus der Zeit der Barauszahlung der Bezüge und ist heute überholt. Daher soll der zweite Halbsatz entfallen.

Finanzielle Auswirkungen:

Da seit Einführung der Pflicht zur Führung eines Gehaltskontos keine vorzeitige Auszahlung der Bezüge mehr erfolgt ist, sind auch keine finanziellen Auswirkungen gegeben.

Zu Art. II Z 5 (§ 8 Abs. 3 GehG):

Anpassung an die Änderung des § 13 BDG 1979, wonach der Aufschub des Übertritts in den Ruhestand nicht mehr eines Beschlusses der Bundesregierung bedarf.

Zu Art. II Z 6 (§ 12 Abs. 5 GehG):

Die Nachsichtmöglichkeit des § 12 Abs. 5 GehG betrifft unter anderem den Ausschluß von Zeiten der Ämterunfähigkeit für die Berücksichtigung für den Vorrückungstichtag. Solche Zeiten können zwar für die Vergangenheit vorliegen, sie können aber in der geltenden Rechtsordnung nicht mehr neu begründet werden. Da bereits bisher dieses im Ermessen der Dienstbehörde liegende Rechtsinstrument der Nachsichterteilung selten in Anspruch genommen wurde, ist der Schluß zulässig, daß praktisch kaum noch Anlaßfälle auftreten. Sämtliche bisher am Verfahren beteiligte Stellen (Dienststelle, Dienstbehörde I. Instanz, Zentralstelle, BMF) werden durch den Wegfall dieses Rechtsinstrumentes geringfügig entlastet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Da in den letzten drei Jahren keine Anlaßfälle waren, ist dies eine Rechtsbereinigung ohne Kostenauswirkungen.

Zu Art. II Z 7 (§ 36a GehG):

Die Neuregelung kommt dem dringenden Bedarf des Rechnungshofes nach, zur Gewinnung höchstqualifizierter, kreativer und hochmotivierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter attraktive Laufbahnen in bezugsmäßiger Hinsicht zu bieten. Die Verbesserung des Vergleichsbezuges folgt der Systematik der Besoldungsreform 1994 und bietet eine Verbesserung des Laufbahnbildes ohne Anhebung der Endbezüge.

Finanzielle Auswirkungen:

Der jährliche Mehraufwand gegenüber 1998 stellt sich aufgrund der derzeitigen Personalverteilung wie folgt dar:

Mehraufwand in Mio. S:

Mehrbezüge	Dienstgeberbeiträge	Mehraufwand
5,970	0,090	6,060

Der administrative Aufwand für die Umstellung wird mit rd. 25 Personentagen - das sind rd. 105 000 S - veranschlagt. Es werden dadurch keine Mehrausgaben verursacht, da die erforderlichen Mehrleistungen nicht gesondert vergütet werden. Für das Budgetjahr 1999 ist die Bedeckung gegeben.

Zu Art. II Z 8, 9 und 13 (§ 39 Abs. 1, § 80 Abs. 1 und § 97 Abs. 1 GehG):

In diesen Bestimmungen entfällt die in der Z 1 vorgesehene Mitwirkung des BM für Finanzen an der Bemessung der Funktionszulage und Verwendungszulage, die durch weitgehende generelle Ermächtigungen ohnehin kaum noch zum Tragen kam, aber auch die in der Z 2 vorgesehene Mitwirkung an den seltenen Fällen, in denen ein Beamter das A-, E- oder M-Schema vorübergehend auf einem Arbeitsplatz eines anderen dieser Schemata verwendet wurde.

Im den Fällen der Z 1 ergibt sich die Bemessung ohnehin unmittelbar aus dem Gesetz, sodaß nur in jenen Fällen Probleme aufgetreten sind, in denen die Arbeitsplatzbewertung zB infolge einer großflächigen Umorganisation noch nicht endgültig gesichert war.

In den Fällen der Z 2 werden die Dienstbehörden aufgefordert, eine Bemessung der durch eine solche vorübergehende Verwendung gebührende Funktions- oder Verwendungsabgeltung mit jener Zahl von Vorrückungsbeträgen zu honorieren, die ein vergleichbarer Unterschied zwischen der Einstufung des Beamten und dem vorübergehend betreuten, einer höheren Verwendungs- und/oder Funktionsgruppe zugeordneten Arbeitsplatz bei Verwendung eines Beamten auf einem Arbeitsplatz seiner eigenen Besoldungsgruppe ergibt; für solche Fälle enthält das Gesetz bereits jetzt eingehende Regelungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Infolge der weitgehenden Freigabe im Fall der Z 1 und der geringen Zahl der Anlaßfälle nach Z 2 betreffen die Einsparungen nur rund 20 Geschäftsfälle pro Jahr. Je Geschäftsfall wird ein Arbeitsaufwand von 12 Minuten in der VGr./EGr. A 1/v 1, 43 Minuten in der VGr./EGr. A 2/v2 und 90 Minuten in der VGr./EGr. A 3/A 4/v3/v4 angenommen. Dies entspricht einer Minderung des jährlichen Aufwandes um 0,02 Mio. S und der jährlichen Kosten um 0,02 Mio. S.

Zu Art. II Z 10 und 11 (§ 82a Abs. 2 Z 2 und § 82b Abs. 4 Z 1 GehG):

Die mit der 2. Dienstrechts-Novelle 1998, BGBl. I Nr. 6/1999, geschaffene Vergütung für Erschwernisse und Aufwendungen des Exekutivdienstes im Nachtdienst nach § 82a des Gehalts-

- 13 -

gesetzes 1956 ist eine pauschalierte Nebengebühr, deren genaue Höhe erst im nachhinein feststellbar ist. Die Anordnung, daß auf diese Vergütung § 15 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 („... im voraus auszuzahlen.“) anzuwenden ist, wird daher aus dem Gesetz entfernt.

Mit der 2. Dienstrechts-Novelle 1998 wurden auch im § 82b des Gehaltsgesetzes 1956 Zeitgutschriften für Exekutiv(Wache)beamte mit langen Nachtdiensten eingeführt. Während nach Abs. 1 dieser Bestimmung der Anspruch auf diese Zeitguthaben jeweils mit dem der Leistung der Nachtdienste folgenden Monatsersten entsteht, geht die Regelung des Abs. 4 Z 1 im Falle des Nichtverbrauches des entsprechenden Zeitguthabens und damit der den Anspruch auf eine Abgeltung auslösende Fall von einem halbjährlichen Entstehen des Anspruches auf Zeitguthaben aus. Mit der vorliegenden Bestimmung sollen diese Fristen angeglichen werden.

Zu Art. II Z 13 (§ 83 Abs. 2 GehG):

§ 83 Abs. 2 sieht bei Teilbeschäftigung eines Beamten des Exekutivdienstes eine Halbierung der Vergütung für Beamte des Exekutivdienstes vor. Im Jahre 1998 wurden für Beamte auch Teilbeschäftigungsmöglichkeiten in einem Ausmaß eingeführt, die in einem beliebigen Bereich zwischen Halb- und Vollbeschäftigung liegen. Würde nun ein Beamter des Exekutivdienstes eine Teilbeschäftigung etwa im Ausmaß von 75% der Vollbeschäftigung eingehen, wäre eine Kürzung dieser Vergütung auf 75%, also das für die konkrete Teilbeschäftigung vorgesehene Prozentausmaß angemessen. Dem trägt die Neuregelung Rechnung. Zur Zeit ist noch kein Anlaßfall bekannt.

Zu Art. II Z 14 (§ 112a Abs. 3 GehG):

Diese Übergangsbestimmung sieht vor, daß Bescheide, die aufgrund des bisherigen § 4 Abs. 3 ergangen sind, weiterhin in Geltung bleiben. Der Anspruch auf Kinderzulage bleibt daher in diesen Fällen aufrecht.

Zu Art. II Z 15 (§ 113a Abs. 6 bis 8 GehG):

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1999 wurden Änderungen des Bundeshaushaltsgesetzes vorgenommen, die Dienststellen für Projekte im Rahmen der Flexibilisierungsklausel mehr Spielraum und Verantwortung bei der Ressourcenverwaltung einräumen. Damit soll den Grundanliegen zu effektiverer und effizienterer Mittelverwendung sowie der Einführung von Leistungsindikatoren in der Verwaltung Rechnung getragen werden.

Für den Geltungszeitraum der Flexibilisierungsklausel soll es ermöglicht werden, daß Organisationseinheiten, die ein solches Projekt durchführen, auch flexibel einsetzbare Leistungsanreize für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung haben.

Begrenzt auf die Projekte und den Geltungszeitraum werden daher besoldungsrechtliche Instrumente geschaffen, die es gestatten, einen Teil der Rücklage zugunsten der Organisationseinheit in Form einer Leistungsprämie durch Zahlung und/oder durch geldwerte Leistungen zur Leistungsmotivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzusetzen.

Um die Regelungen möglichst flexibel zu halten, wird nur eine Untergrenze der allfälligen Leistungsprämie mit einem halben Monatsbezug festgelegt. Dies deshalb, damit nicht losgelöst von der tatsächlich zu berücksichtigenden Leistung und Leistungsbereitschaft eine gleichmäßige, die individuelle Leistung nicht mehr berücksichtigende Form der Abgeltung gewählt wird.

Zu Art. II Z 16 (§ 113e GehG):

Die Strukturanpassungsmaßnahmen bedingen Änderungen der Aufbau- und Ablauforganisationen in den einzelnen Ressorts. Um diesen in Gang gesetzten Prozeß nicht wieder zu verzögern oder zu stoppen, bedarf es bei Straffung der Organisation unterstützender

Neuregelungen. Sie sollen dazu beitragen, die Mobilität der Beamten zu steigern und dadurch das Rentabilitätskalkül von Umstrukturierungen wesentlich früher eintreten zu lassen, als dies derzeit der Fall ist.

Um diese Beschleunigung zu erreichen, sollen die durch die Organisationsänderungen bedingten wesentlichen nachteiligen Folgen verhindert oder gemildert werden, wenn sie einen erheblichen Teil von der Gesamtzahl der Arbeitsplätze von Beamten an einer Dienststelle erfassen.

Als wesentliche Nachteile sind solche zu verstehen, die die Sozialsituation des Beamten erheblich beeinträchtigen, wie etwa eine wesentliche Verschlechterung der Arbeitsbedingungen oder eine Verschlechterung der Einkommenssituation, die zu einer Änderung der Lebensführung zwingt, oder der Entfall von Zulagen. Als unwesentlich einzustufen wären etwa Umstellungszwänge, längere Anmarschwege innerhalb einer bestimmten Toleranzgrenze oder Versetzungen, die lediglich geringfügige materielle Nachteile, geringfügige Erschwerungen oder geringfügige Prestigeeinbußen zur Folge haben.

Die zeitliche Befristung dieser Regelung soll bewirken, daß Reorganisationsmaßnahmen zügig abgewickelt werden. Ohne die vorgesehenen Neuregelungen würde sich der Reorganisationsprozeß durch aufwendige Versetzungsverfahren wesentlich verzögern.

Die durch die Besonderheiten der Heeresorganisation bedingten Regelungen des § 152c Abs. 8 und 9 BDG 1979 und des § 93 Abs. 9 bis 11 des Gehaltsgesetzes 1956 für ehemalige Zugs-, Kompanie-, Bataillons- und Regimentskommandanten werden durch die vorliegende Bestimmung nicht berührt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch das raschere Erreichen der Rentabilität und der Beachtung der Kostenneutralität nach dem Bewertungs-Controlling-Verfahren ergeben sich keine Mehraufwendungen.

Zu Art. II Z 17 (§ 128 Abs. 3 GehG):

Da auf Grund des Besoldungsreformgesetzes 1994 Überstellungen aus anderen Besoldungsgruppen in eine Verwendungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung ausgeschlossen sind, ist § 128 Abs. 3 gegenstandslos geworden und kann daher entfallen.

Zu Art. II Z 18 (§ 142 Abs. 1 GehG):

Für die Anwendung der Bestimmungen betreffend die Dienstzulage für Beamte der Verwendungsgruppe W 2 sind im Hinblick darauf, daß die meisten Beamten dieser Verwendungsgruppe in das E-Schema optiert haben und Neuaufnahmen im alten Wache-Schema nicht mehr zulässig sind, kaum noch Einzelfälle zu erwarten. Diese sollen ohne Mitwirkung des BM für Finanzen vom Ressort entschieden werden. Zur Zeit sind keine Anlaßfälle bekannt.

Zu Art II Z 19 (§ 161 Abs. 33 Z 1 GehG):

Berichtigung eines Fehlzitats.

Zu Art. III Z 1 (§ 1 Abs. 3 Z 2 VBG):

Bei der Zustimmung zur Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auf Bedienstete, deren Beschäftigungsausmaß weniger als 1/3 der Vollbeschäftigung beträgt, kann im Hinblick auf die langjährige Verwaltungspraxis und die geringe Anzahl an Anlaßfällen eine weitere Mitwirkung des BM für Finanzen als entbehrlich betrachtet werden.

- 15 -

Finanzielle Auswirkungen:

Die Regelung Einsparungen von rund 5 Geschäftsfällen pro Jahr. Je Geschäftsfall wird ein Arbeitsaufwand von 10 Minuten in der VGr./EGr. A 1/v 1, 70 Minuten in der VGr./EGr. A 2/v2 und 90 Minuten in der VGr./EGr. A 3/A 4/v3/v4 angenommen. Dies entspricht einer Minderung des jährlichen Aufwandes um 0,005 Mio. S und der jährlichen Kosten um 0,005 Mio. S.

Zu Art. III Z 2 und 3 (§ 3 Abs. 2 bis 4 VBG):

Mit der Neuregelung soll die Zustimmung des BM für Finanzen bei der Nachsichterteilung vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft entfallen. Die Zahl der Anlaßfälle ist mit Rücksicht auf das EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz, das Staatsbürgerschaften zu einem anderen EWR-Staat der österreichischen Staatsbürgerschaft für die meisten Verwendungen gleichstellte, nunmehr sehr gering.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einsparung betrifft rund 12 Geschäftsfälle pro Jahr. Je Geschäftsfall wird ein Arbeitsaufwand von 13 Minuten in der VGr./EGr. A 1/v 1, 73 Minuten in der VGr./EGr. A 2/v2 und 94 Minuten in der VGr./EGr. A 3/A 4/v3/v4 angenommen. Dies entspricht einer Minderung des jährlichen Aufwandes um 0,01 Mio. S und der jährlichen Kosten um 0,01 Mio. S.

Zu Art. III Z 4 (§ 3b VBG):

Zur Unterstützung der ressortübergreifenden freiwilligen Mobilität bei einer von einem Bundesbediensteten angestrebten Versetzung zum Rechnungshof sowie zur Gewinnung qualifizierter Mitarbeiter mit beruflicher Vorerfahrung aus dem Bereich der Bundesverwaltung für eine leistungsfähige öffentliche Finanzkontrolle sehen die neu angefügten Bestimmungen der Abs. 3 und 4 im § 3b VBG 1948 vor, daß mit der schriftlichen Anforderung eines Bediensteten durch den Rechnungshof seine oberste Personalstelle verpflichtet wird, diesen bis zu einer Dauer von einem Jahr zu Erprobungszwecken dem Rechnungshof zur Dienstleistung zuzuteilen.

Die oberste Personalstelle hat die vom Rechnungshof verlangte Dienstzuteilung innerhalb von drei Monaten nach Einlangen seiner Anforderung zu verfügen. Weiters wird in diesen Bestimmungen der Wirksamkeitszeitpunkt der vom Rechnungshof verlangten Übernahme eines zugeordneten Vertragsbediensteten zum Rechnungshof geregelt.

Aus Anlaß der Änderung des § 3b VBG 1948 wird im Sinne einer stärkeren Unterstützung der freiwilligen Mobilität durch Einfügung des neuen Abs. 1 generell bei einem angestrebten freiwilligen Ressortwechsel eines Vertragsbediensteten vorgesehen, daß der Übernahme über Verlangen des anfordernden Ressorts eine Dienstzuteilung vorangehen kann, der das abgebende Ressort bis zu einer Dauer von drei Monaten entsprechen muß.

Zu Art. III Z 5 (§ 18 Abs. 1 VBG):

Auf die Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. III Z 6 (§ 22 Abs. 5 VBG):

Auf die Erläuterungen zu § 113a Abs. 6 bis 8 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. III Z 7 (§ 26 Abs. 5 VBG):

Auf die Erläuterungen zu § 12 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. III Z 8 (§ 29d Abs. 2 VBG):

Einführung einer relativen Arbeitsplatzgarantie für Vertragsbedienstete, die einen Karenzurlaub nach dem MSchG oder dem EKUG in Anspruch nehmen, bei Wiederantritt des Dienstes nach dem Vorbild des § 75b Abs. 2 BDG 1979. Im Unterschied zum Beamtendienstrecht

ist die Zuweisung eines nicht gleichwertigen Arbeitsplatzes bei Vertragsbediensteten allerdings nur durch Änderungskündigung möglich, wodurch sich eine Übernahme des § 75b Abs. 2 Z 4 BDG 1979 erübrigt.

Zu Art. III Z 9 (§ 34 Abs. 4 Z 2 VBG):

Zitatanpassungen an den Entfall der bisherigen Abs. 3 und 4 im § 3.

Zu Art. III Z 10 und 11 (§ 40 Abs. 5 und § 43 Abs. 2 Z 2 VBG):

Zitatanpassungen an die Änderung des § 4 Abs. 4 und 5 BDG 1979. Damit fallen auch in diesem Bereich die Mitwirkungsbefugnisse bei Nachsichterteilungen weg. Die finanziellen Auswirkungen sind bei den Erläuterungen zu § 4 Abs. 4 und 5 mitberücksichtigt.

Zu Art. III Z 12 (§ 51 Abs. 5 VBG):

Die neue gesetzliche Regelung sieht bei der Bestellung von ausländischen Bewerbern um eine Aufnahme als Vertragsassistent eine Mitwirkung des BM für Finanzen nicht mehr vor, wodurch diese Geschäftsfälle durch das BM für Wissenschaft und Verkehr schneller erledigt werden können.

Der Wegfall dieser Mitwirkungsbefugnis ist mit Rücksicht darauf, daß schon bisher ausländische Bewerber mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hatte wie österreichischen Staatsbürgern, gering zu bewerten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einsparung betrifft rund 15 Geschäftsfälle im Jahr. Je Geschäftsfall ist ein Arbeitsaufwand von 10 Minuten in der VwGr. A 1 (EGr. v1), 15 Minuten in der VwGr. A 2 (EGr. v2) und 20 Minuten in der VwGr. A 3/A 4 (EGr. v3/v4) anzunehmen. Dies entspricht einer Minderung des jährlichen Aufwands um 0,004 Mio. S und der jährlichen Kosten um 0,005 Mio. S. Diese Einsparung wird wegen Geringfügigkeit im Allgemeinen Teil der Erläuterungen nicht ausgewiesen.

Zu Art. III Z 13 (§ 55 Abs. 4 und § 57 Abs. 6 VBG):

Zitatanpassungen an den Entfall der bisherigen Abs. 3 und 4 und die Umbenennung der bisherigen Abs. 5 und 6 im § 3.

Zu Art. III Z 14 (§ 57 Abs. 4 VBG):

Auf die Erläuterungen zu § 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 wird verwiesen.

Zu Art. III Z 15 (§ 66 Abs. 3 Z 2 VBG):

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 4 lit. f VBG 1948 sind Zeiten in einem Dienstverhältnis, das im Rahmen der Rechtsfähigkeit einer inländischen Universität oder Hochschule, der Akademie der bildenden Künste, der Akademie der Wissenschaften, der Österreichischen Nationalbibliothek oder einer sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung gemäß Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, oder eines Bundesmuseums eingegangen worden ist (das sind sogenannte „Drittmittelzeiten“), wie Bundesdienstzeiten für die Ermittlung des Vorrückungstages zu berücksichtigen.

Bundesdienstzeiten sind auf die Ausbildungsphase soweit anzurechnen, als sie für die Verwendung des Bediensteten von besonderer Bedeutung und dazu geeignet sind, die erforderliche Ausbildungszeit ganz oder teilweise zu ersetzen. Drittmittelzeiten sind bisher von einer Anrechenbarkeit auf die Ausbildungsphase ausgeschlossen. Aus folgenden Gründen sollen nun Drittmittelzeiten unter den für Bundesdienstzeiten geltenden Bedingungen auch auf die

Ausbildungsphase anzurechnen sein:

1. Während einer Drittmittelzeit werden Beschäftigungen ausgeübt, die denen des Bundesdienstes vergleichbar sind. In manchen Bereichen ist ein und derselbe Arbeitsplatz abwechselnd von einem Bundesbediensteten und einem Bediensteten in einem Drittmittel-Dienstverhältnis besetzt.
2. Zeiten, die im öffentlichen Interesse nach § 26 Abs. 3 VBG für den Vorrückungstichtag berücksichtigt worden sind, können schon derzeit auf die Ausbildungsphase angerechnet werden. Es kann durchaus vorkommen, daß eine bestimmte Drittmittelzeit nur deshalb nicht nach § 26 Abs. 3 VBG angerechnet wird, weil sie ohnehin nach § 26 Abs. 2 Z 4 lit. f VBG für den Vorrückungstichtag zu berücksichtigen ist. Es wäre sachlich nicht gerechtfertigt, solche Zeiten nur deshalb nicht auf die Ausbildungsphase anzurechnen, weil sie statt nach § 26 Abs. 3 nach § 26 Abs. 2 zur Gänze für den Vorrückungstichtag angerechnet worden sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Pro Jahr sind etwa 20 Fälle betroffen, etwa ein Drittel wird in die Bewertungsgruppe v1/2 (statt v1/1), zwei Drittel werden in die Bewertungsgruppe v2/2 (statt v2/1) einzustufen sein. Dies ergibt einen Mehraufwand in der Höhe von ca. 0,5 Mio. S pro Jahr.

Zu Art. III Z 16 (§ 67 Abs. 3a VBG):

Die Anrechnung von Zeiten auf die Ausbildungsphase nach § 66 Abs. 3 VBG führt zu einem früheren Ende der für den Ablauf der Ausbildungsphase vorgesehenen Frist. Dies kann so weit gehen, daß das Ende der Ausbildungsphase auf einen Tag vorverlegt wird, der vor dem Tag des tatsächlichen Beginns des laufenden Dienstverhältnisses liegt.

Gemäß § 67 Abs. 3 dritter Satz gilt jedoch eine Grundausbildung bereits als abgelegt, wenn der Dienstgeber es verabsäumt hat, den Vertragsbediensteten so rechtzeitig einer Grundausbildung zuzuweisen, daß er diese vor dem Ablauf der Ausbildungsphase ablegen konnte.

Die vorliegende Neuregelung soll nun sicherstellen, daß in allen Fällen, in denen die Ausbildungsphase durch Anrechnung früherer Zeiten bereits zu Beginn des gegenwärtigen Dienstverhältnisses abgelaufen wäre oder während des ersten Jahres des gegenwärtigen Dienstverhältnisses ablaufen würde, der Dienstgeber wenigstens während des ersten Jahres des Dienstverhältnisses die Möglichkeit hat, den Vertragsbediensteten zur Grundausbildung zuzuweisen. Diese Zuweisung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Vertragsbedienstete die Grundausbildung vor Ablauf dieses Jahres abschließen kann, da sonst die im § 67 Abs. 3 dritter Satz angeführte Rechtsfolge (die Grundausbildung gilt als abgelegt) eintritt.

Beispiel: Das Dienstverhältnis eines VB der Entlohnungsgruppe v2 beginnt mit 1. Jänner 2000. Auf die vierjährige Ausbildungsphase werden 3,5 Jahre an Vorverwendungszeiten angerechnet. Die Ausbildungsphase würde daher mit 30. Juni 2000, also bereits vor Ablauf des ersten Dienstjahres, enden. In diesem Fall ist der VB so rechtzeitig der Dienstprüfung zuzuweisen, daß er sie vor Ablauf des Jahres 2000 ablegen kann. Legt der VB die Dienstprüfung rechtzeitig, zB im November 2000, ab oder wird er der Dienstprüfung so spät zugewiesen, daß er sie nicht mehr vor Ablauf des Jahres 2000 ablegen kann, gilt die Dienstprüfung als rechtzeitig abgelegt. In diesen beiden Fällen endet die Ausbildungsphase gemäß § 67 Abs. 3a letzter Satz (rückwirkend) mit 30. Juni 2000.

Zu Art. III Z 17 (§ 67 Abs. 5 VBG):

Bundesbeamte sind zu einer Grundausbildung und zur Dienstprüfung zuzulassen, wenn sie im übrigen die für die betreffende Verwendung vorgesehenen Ernennungserfordernisse erfüllen. In

einer Reihe von Fällen sehen solche Ernennungserfordernisse die Absolvierung eines Hochschulstudiums, die Ablegung der Reifeprüfung, die Absolvierung sonstiger Ausbildungen oder die Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit (zB vier Jahre im mittleren Dienst für die Ernennung in den Fachdienst oder acht Jahre im Dienst bei einer inländischen Gebietskörperschaft bei der Überstellung von Absolventen der Beamten-Aufstiegsprüfung in den Gehobenen Dienst) vor. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 2 und gemäß § 32 Abs. 2 BDG 1979 ist in den letztgenannten Fällen die Zulassung schon während des letzten Jahres des vorgeschriebenen Zeitraumes zulässig. Für das Entlohnungsschema v gelten die dargestellten Ernennungserfordernisse nicht und müssen daher auch nicht erbracht werden. Sie sollen daher auch nicht als Zulassungserfordernis für die im Rahmen des Entlohnungsschemas v zu absolvierenden Grundausbildungen verlangt werden.

In den Entlohnungsschemata v und h stellt nämlich die erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung ein Erfordernis für die Beendigung der Ausbildungsphase dar, die je nach Entlohnungsgruppe - gerechnet ab dem Beginn des Dienstverhältnisses - ein, zwei oder vier Jahre dauert. Während der Ausbildungsphase erhält der Vertragsbedienstete niedrigere Bezüge als nach deren Ablauf. Eine nicht rechtzeitige Absolvierung der Grundausbildung würde aber den Ablauf der Ausbildungsphase hemmen. Es ist daher vorzusehen, daß die Grundausbildung rechtzeitig, d.h. ohne die für die Beamten geltenden zeitlichen Hürden, absolviert werden kann. Dies gilt auch für die in einzelnen Grundausbildungsverordnungen vorgesehenen Erfordernisse, vor Beginn der Grundausbildung eine bestimmte Zeit in einer bestimmten Verwendung zurückgelegt zu haben.

§ 67 Abs. 5 letzter Satz nimmt daher die Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata v und h von den Zulassungserfordernissen der Absolvierung bestimmter Ausbildungen und der Zurücklegung bestimmter Zeiten im Dienstverhältnis oder in einer bestimmten Verwendung aus.

Zu Art. III Z 18 und 19 (§ 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 2 VBG):

Für Facharbeiter, die ihren Lehrberuf gemäß Anlage 1 Z 3.13 lit. a oder b zum BDG 1979 (also nach den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes oder des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes) erlernt haben, ist gemäß Anlage 1 Z 51.1 lit. b nach zehnjähriger Verwendung im erlernten Lehrberuf ein Altersaufstieg von der Verwendungsgruppe P 3 in die Verwendungsgruppe P 2 vorgesehen. Diese Bestimmung ist auch auf die Entlohnungsgruppen p 3 und p 2 anzuwenden.

Auf Grund der Überleitung wären solche Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe p 2 in die Bewertungsgruppe h2/1 überzuleiten. Sie würden aber damit ab der Entlohnungsstufe 14 ein geringeres Monatsentgelt als bisher erzielen. Um sicherzustellen, daß auch in diesen Überleitungsfällen keine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Laufbahn eintritt, sollen die Monatsentgeltansätze in den Entlohnungsstufen 14 bis 21 der Entlohnungsgruppe h2 entsprechend angehoben werden.

Um die Relation zwischen den Monatsentgelten während und nach der Ausbildungsphase gleich zu halten, sollen auch die vergleichbaren Ansätze für das während der Ausbildungsphase gebührende Monatsentgelt entsprechend angehoben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es befinden sich ca. 133 Bedienstete in dieser Entlohnungsgruppe in den entsprechenden Entlohnungsstufen. Die Mehraufwendungen inklusive Dienstgeberbeiträge betragen ca. 0,42 Mio. S pro Jahr.

Zu Art. III Z 20 (§ 75 Abs. 10 VBG):

Gemäß § 75 Abs. 10 soll die im § 36a des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehene Regelung

- 19 -

auch auf Vertragsbedienstete angewendet werden, die dauernd mit einem Arbeitsplatz des Prüfdienstes des Rechnungshofes betraut sind. Gemäß § 136b Abs. 4 BDG 1979 wird diese besoldungsrechtliche Regelung auch für Beamte des Prüfdienstes des Rechnungshofes wirksam, die gemäß § 136b Abs. 3 BDG 1979 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen worden sind. Die finanziellen Auswirkungen sind in den Erläuterungen zu § 36a des Gehaltsgesetzes 1956 bereits berücksichtigt.

Zu Art. IV Z 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 (§ 13 Abs. 2, § 23 Abs. 2, § 26 Abs. 8, § 46 Abs. 5 und 7, § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 und § 51 Abs. 3 PG):

Die Entscheidung über

1. die Bewilligung der Ablösung des Ruhe- oder Versorgungsbezuges - anstelle einer laufenden monatlichen Zahlung -
2. die Nachsicht hinsichtlich der Folgen einer verspäteten Antragstellung auf eine Ergänzungszulage (Zahlung der Ergänzungszulage von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an)
3. eine Erhöhung des Versorgungsgeldes für die Angehörigen eines abgängigen Beamten des Dienststandes
4. die Leistung eines monatlichen Versorgungsgeldes zur Bestreitung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu Handen eines Abwesenheitskurators
5. die Gewährung eines monatlichen Unterhaltsbeitrages für die Angehörigen und Hinterbliebenen eines aus dem Dienststand entlassenen Beamten
6. die Erhöhung des monatlichen Unterhaltsbeitrages für ehemalige Beamte des Ruhestandes bzw. dessen Hinterbliebene

soll nunmehr von den Pensionsbehörden im eigenen Verantwortungsbereich getroffen werden. Das Erfordernis der Zustimmung des BM für Finanzen entfällt.

Finanzielle Auswirkungen:

Hinsichtlich der in § 13 Abs. 2 PG, § 23 Abs. 2 PG, § 26 Abs. 8 PG, § 46 Abs. 5 PG, § 46 Abs. 7 PG, § 49 Abs. 1 PG, § 50 Abs. 2 PG, § 51 Abs. 3 PG und § 12 NGZG normierten Zustimmungserfordernisse durch das BMF wird eine Einsparung von insgesamt rund 10 Geschäftsfällen im Jahr angenommen. Je Geschäftsfall ist ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 120 Minuten in der VwGr. A 1 (EGr. v1) und 30 Minuten in der VwGr. A 3/A 4 (EGr. v3/v4) anzunehmen. Dies entspricht einer Minderung des jährlichen Aufwandes um 0,014 Mio. S und der jährlichen Kosten um 0,016 Mio. S.

Zu Art. IV Z 4 (§ 33 Abs. 3 PG):

Die vorzeitige Auszahlung der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach dem Pensionsgesetz 1965 ist, sofern der Fälligkeitstag nicht ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, nur zulässig, um eine ansonsten stattfindende verspätete Auszahlung zu vermeiden. Eine Zustimmung des BM für Finanzen in solchen Fällen ist entbehrlich.

Zu Art. IV Z 9 (§ 53 Abs. 4 PG):

Für die Anrechnung sonstiger Ruhegenußvordienstzeiten, die für die dienstliche Verwendung des Beamten von wesentlicher Bedeutung sind, genügt das Einvernehmen der jeweiligen Dienstbehörde mit dem BM für Finanzen. Eine Befassung der Bundesregierung ist entbehrlich.

Zu Art. IV Z 10 (§ 54 Abs. 7 PG):

§ 54 Abs. 5 PG 1965 sieht die Anrechnung bestimmter vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegender Zeiten für Beamte, die für den Anspruch auf Ruhegenuß im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren benötigen, vor, wenn für diese Zeiten ein Überweisungsbetrag nach den

sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zu leisten ist. Im Fall der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zwischen 1. Mai 1995 und 30. Juni 1996 kann in Einzelfällen für die in Betracht kommenden Zeiten bereits ein Erstattungsbetrag an den Beamten geleistet worden sein, was die Leistung eines Überweisungsbetrages ausschließen würde. § 54 Abs. 7 PG 1965 sieht daher die Anrechnung solcher Zeiten als Ruhegenußvordienstzeiten gegen Leistung des empfangenen Erstattungsbetrages an den Bund vor.

Zu Art. IV Z 11 bis 13 (§ 57a Z 3, § 57d und § 58 Abs. 33 PG):

Mit diesen Bestimmungen wird klargestellt, daß die ab 1. Jänner 1999 geltende Pensionsanpassung nach dem ASVG-Anpassungsfaktor auch für Salinenarbeiter-Pensionen, Pensionen von Dorotheumsbediensteten und die gemäß Art. VII Abs. 3 der Novelle BGBl. Nr. 230/1988 der Pension zugrunde liegenden Verwendungszulagen von vor dem 1. Jänner 1988 aus dem Dienststand ausgeschiedenen Richtern und Staatsanwälten gilt.

Zu Art. V Z 1 (§ 12 NGZG):

Die Festsetzung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten aus einem früheren Dienstverhältnis bei den ÖBB erfolgt durch den jeweiligen Bundesminister. Die Herstellung des Einvernehmens mit dem BM für Finanzen ist entbehrlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf die Darstellung der finanziellen Auswirkungen zu § 13 Abs. 2 PG ff. wird verwiesen.

Zu Art. VI Z 1 (§ 1 Abs. 4 BThPG):

Das BThPG gilt gemäß § 21 Abs. 1 Bundestheaterorganisationsgesetz nur für jene Arbeitnehmer auf die es zum 30. Juni 1998 Anwendung findet. Die Regelung betreffend die Unterstellung von Bundestheaterbediensteten unter das BThPG ist, da Unterstellungen nach diesem Zeitpunkt wirkungslos wären und rückwirkende Unterstellungen unzulässig sind, ab 1. Juli 1998 gegenstandslos und kann daher entfallen.

Zu Art. VII Z 1 (§ 22 Abs. 2 Z 2 lit. a RGV):

Dienstzuteilte Bedienstete haben nach der bisherigen Regelung in § 22 Abs. 2 Z 2 lit. a RGV ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung Anspruch auf Zuteilungsgebühr in der Höhe von 75% der Tagesgebühr nach Tarif I, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten mindestens eine Kinderzulage gebührt. Ein geschiedener Bediensteter, der dienstzuteilt ist, hat ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung nur dann Anspruch auf Zuteilungsgebühr in der Höhe von 75%, wenn ihm – und nicht seiner geschiedenen Gattin – die Kinderzulage gebührt. Gemäß § 4 Abs. 5 Gehaltsgesetz gebührt ihm die Kinderzulage dann nicht, wenn seine geschiedene Gattin auch bei einer inländischen Gebietskörperschaft beschäftigt ist und die gemeinsamen Kinder bei ihr leben. In diesem Fall hat er gemäß § 22 Abs. 2 Z 2 lit. c RGV bloß Anspruch auf 25% der Tagesgebühr. Ist die geschiedene Gattin jedoch in der Privatwirtschaft beschäftigt, so gebührt gemäß § 4 Gehaltsgesetz ihm die Kinderzulage; er hat daher bei dieser Konstellation immer Anspruch auf die hohe Zuteilungsgebühr von 75% der Tagesgebühr. Da es sachlich nicht gerechtfertigt erscheint, das Ausmaß der Zuteilungsgebühr ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung davon abhängig zu machen, bei welchem Dienstgeber die geschiedene Gattin beschäftigt ist, enthält der vorliegende Entwurf eine Änderung, die sicherstellt, daß der Bedienstete auch dann Anspruch auf Zuteilungsgebühr in der Höhe von 75% der Tagesgebühr hat, wenn der geschiedenen Gattin die Kinderzulage gebührt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanzielle Auswirkungen dieser Neuregelung sind nur sehr schwer zu ermitteln, weil die Berechnungen Daten voraussetzen – nämlich die Anzahl jener geschiedenen Bundesbediensteten, deren früherer Ehegatte die gemeinsamen Kinder aufzieht und selbst auch

- 21 -

öffentlich Bediensteter ist –, die der Dienstbehörde nicht bekannt sind. Es wurde dennoch versucht anhand der verfügbaren Daten aus dem Bereich der Bundesgendarmerie plausible Zahlen zu ermitteln:

5% der Gendarmeriebeamten sind demnach geschieden und haben ein oder mehrere Kinder. 15% davon waren mit einer/einem öffentlich Bediensteten verheiratet. Für 0,75% der Gendarmeriebeamten hätte die Neuregelung daher finanzielle Bedeutung. Bei einer Anzahl von etwa 3000 Dienstzuteilungen im Bereich der Bundesgendarmerie wären statistisch gesehen 22,5 Beamte pro Jahr von der Neuregelung betroffen. Da die weitaus überwiegende Zahl der Dienstzuteilungen im Bundesministerium für Inneres verfügt wird, kann im Bereich des gesamten Bundesdienstes von etwa 30 von der Neuregelung betroffenen Bediensteten pro Jahr ausgegangen werden. Unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Dienstzuteilungsdauer von drei Monaten und der Annahme, daß die meisten Bediensteten der Gebührenstufe 2a angehören, haben daher 30 Bedienstete 60 Tage lang – nur zwei der drei Monate sind für die Berechnungen heranzuziehen, weil im ersten Monat der Dienstzuteilung eine einheitliche, nicht nach Familienstand gestaffelte Zuteilungsgebühr zusteht – Anspruch auf eine Zuteilungsgebühr, die um 192 S höher ist als bisher. Eine Multiplikation dieser Zahlen ergibt einen Mehraufwand von 345.000 S pro Jahr.

Zu Art. VII Z 2 (§ 31 Abs. 2 RGV):

Der Entfall der Mitwirkung des BM für Finanzen bei der Gewährung der Reisekostenvergütung und des Frachtkostenersatzes bei Räumung der Wohnung und Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des letzten Dienstortes aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Dienststand war von der Überlegung geleitet, daß die Gewährung ein Bestehen von dienstlichem Interesse an der Räumung der bisherigen Wohnung voraussetzt. Dieses dienstliche Interesse wird von der zuständigen Dienstbehörde aus unmittelbarem Naheverhältnis ausreichend sachgerecht beurteilt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es gibt eine auf die Judikatur gestützte gelebte Verwaltungspraxis, bei deren Weiterführung nicht mit Mehrkosten zu rechnen ist. Einsparungen sind daher durch den Wegfall der Mitbefassung des BM für Finanzen zu erwarten. Die Einsparung betrifft rund 4 Geschäftsfälle im Jahr. Je Geschäftsfall ist ein Arbeitsaufwand von 10 Minuten in der VwGr. A 1 (EGr. v1), 30 Minuten in der VwGr. A 2 (EGr. v2); 20 Minuten in der VwGr. A 3/A 4 (EGr. v3/v4) und 5 Minuten in der VwGr. A 7 (EGr. v5) anzunehmen. Dies entspricht einer Minderung des jährlichen Aufwands und der jährlichen Kosten um 0,002 Mio. S. Diese Einsparung wird wegen Geringfügigkeit im Allgemeinen Teil der Erläuterungen nicht ausgewiesen.

Zu Art. VII Z 3 (§ 33 Abs. 2 RGV):

Der Ersatz der Kosten einer nicht mehr als vier Jahre dauernden Einlagerung von Übersiedlungsgut soll nunmehr in der alleinigen Ressortverantwortung liegen. Die Mitwirkung des BM für Finanzen soll entfallen.

Finanzielle Auswirkungen:

Praktisch keine, da in den letzten Jahren an das BM für Finanzen kein Fall herangetragen worden ist.

Zu Art. VII Z 4 (§§ 37 und 38 RGV):

Die Neuformulierung des § 37 ermöglicht eine weitere Vereinfachung in den Verfahrensabläufen. Da die Verantwortung für die Regelung der inneren Organisation der Dienststelle bereits bisher beim jeweiligen Amtsvorstandes lag, erscheint es auch im Hinblick auf die Anordnung in § 38 entbehrlich, zusätzlich zur Verpflichtung der anweisenden Dienststelle, die

Reiserechnung zu überprüfen, auch den Amtsvorstand – und damit je nach interner Geschäftsverteilung wohl in den meisten Fällen den unmittelbaren (oder auch weiteren) Vorgesetzten – dazu zu verpflichten. § 38 wurde dahingehend ergänzt, daß die anweisende Stelle den Bediensteten davon informieren muß, wenn sie von seinen Angaben in der Reiserechnung abweicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die innere Organisation eines Amtes schon bisher in der Verantwortung des Amtsvorstandes gelegen ist, können keine allgemeinen Aussagen über die finanziellen Auswirkungen dieser Neuregelungen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, daß die Umformulierung der §§ 37 und 38 von den Amtsvorständen zum Anlaß genommen werden wird, weitere Vereinfachungen vorzunehmen und damit – derzeit nicht bezifferbare – Einsparungen zu bewirken.

Zu Art. VII Z 5 (§ 47 RGV):

Gemäß § 47 Abs. 1 in der geltenden Fassung besteht für die mit dem regelmäßigen Dienstbetrieb der Justizanstalt verbundenen auswärtigen Dienstverrichtungen in der Regel kein Anspruch auf Reisegebühren. § 47 Abs. 2 in der geltenden Fassung sieht vor, dass die für diese Dienste allenfalls anfallenden Gebühren in besonderen Vorschriften geregelt werden können. Der letzte Erlass, der unter Inanspruchnahme dieser Ermächtigung ergangen ist, stammt jedoch aus dem Jahr 1961 und ist mittlerweile schon aus Gründen der Geldentwertung bedeutungslos.

Die Neufassung des § 47 zielt darauf ab, für Justizwachebeamte einen Anspruch auf Ersatz allfälliger unvermeidbarer Mehraufwendungen im Zusammenhang mit Bewachungsdiensten in Außenstellen von Justizanstalten sowie in Krankenanstalten vorzusehen, wenn der Ort der Dienstverrichtung außerhalb des Dienstortes liegt. Da es sich dabei um eine Verpflichtung zu regulären Dienstleistungen handelt und ein Mehraufwand für Unterkunft nicht entstehen kann, ist kein Anspruch auf Nächtigungsgebühr vorgesehen. Um einen allfälligen Mehraufwand im Zusammenhang mit der Verpflegung in nicht gewohnter Umgebung abdecken zu können, ist eine nach den §§ 13 und 17 zu bemessende Tagesgebühr im halben Ausmaß vorgesehen. Die Kosten der Reisebewegung von der Dienststelle zur Außenstelle bzw. zur Krankenanstalt werden durch eine Reisekostenvergütung gemäß § 4 Z 1 abgedeckt, wobei jedoch ausschließlich die Kosten eines Massenbeförderungsmittels ersetzt werden. Von der Voraussetzung der tatsächlichen und nachgewiesenen Benützung eines Massenbeförderungsmittels wurde abgesehen, sodaß es den Bediensteten frei steht, auch mit dem eigenen Kraftfahrzeug zum Ort der Dienstverrichtung zu gelangen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Neuregelung wird nach Berechnungen des BMJ voraussichtlich einen Jahresmehraufwand von 306.000 S verursachen, der im Budget des BMJ bedeckbar ist.

Zu Art. VII Z 6 (§ 62 RGV):

Diese Bestimmung ist durch die Ausgliederung der Österreichischen Bundesforste aus der Bundesverwaltung gegenstandslos geworden und wird daher aufgehoben.

Zu Art. VIII Z 1 (§ 11 Abs. 3 BLVG):

Mit Rücksicht auf die geringe Anzahl der bisherigen Fälle erscheint ein Verzicht auf diese Mitwirkungsbefugnis des BM für Finanzen sinnvoll, weil bereits jetzt zum einen der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt vom BM für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten festzustellen und auch zu bewerten war, und zum anderen sich die finanziellen Auswirkungen in Grenzen halten. Diese Maßnahme hat keine Auswirkungen für die dem LDG 1984 oder dem LLDG 1985 unterliegenden Lehrer.

- 23 -

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einsparung betrifft rund 3 Geschäftsfälle im Jahr. Je Geschäftsfall ist ein Arbeitsaufwand von 10 Minuten in der VwGr. A 1 (EGr. v1), 15 Minuten in der VwGr. A 2 (EGr. v2) und 20 Minuten in der VwGr. A 3/A 4 (EGr. v3/v4) anzunehmen. Dies ergibt eine Minderung des jährlichen Aufwands und der jährlichen Kosten um 0,001 Mio. S. Diese Einsparung wird wegen Geringfügigkeit im Allgemeinen Teil der Erläuterungen nicht ausgewiesen.

Zu Art. VIII Z 2 (§ 13 Abs. 1 und 2 BLVG):

Diese Übergangsbestimmungen zur Stammfassung des BLVG sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und werden daher aufgehoben.

Zu Art. VIII Z 3 (§ 15 Abs. 2 zweiter Satz BLVG):

§ 15 Abs. 2 zweiter Satz nimmt Bezug auf § 13 Abs. 1 und 2. Mit der Aufhebung dieser Bestimmungen ist auch § 15 Abs. 2 zweiter Satz entbehrlich geworden und kann daher entfallen.

Zu Art. IX Z 1 (§ 2 Abs. 3 und § 12 Abs. 5 KUG):

ASVG-Bedienstete haben während des Bezuges von Karenzgeld die Möglichkeit eines Nebenverdienstes bis zur Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von derzeit monatlich 3 899 S. Bei Beamtinnen und Beamten geht gemäß § 2 Abs. 3 und § 12 Abs. 5 KUG der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld verloren, wenn auf Grund einer Beschäftigung ein Entgelt bezogen wird, das monatlich 66% des Karenzurlaubsgeldes übersteigt. Derzeit beträgt das Karenzurlaubsgeld monatlich 5 802 S, der höchstmögliche Nebenverdienst (66%) beträgt derzeit sohin 3 829 S.

Um die Verdienstmöglichkeiten der Bezieher von Karenzurlaubsgeld in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an die der ASVG-Bediensteten anzugleichen, wird der Prozentsatz von 66% auf 67,21% erhöht, so daß diese Bezieher einen Betrag von 3 899 S während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld verdienen können, ohne den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld zu verlieren. Es ist anzunehmen, daß durch diese Angleichung keine Änderung der Zahl der Karenzurlaubsgeld-Bezieher und -Bezieherinnen eintreten wird. Es entsteht daher kein Mehraufwand.

Zu Art. X:

Art. X hebt ältere Rechtsvorschriften auf, die durch Zeitablauf (Z 1, 2 und 5) oder durch Ausgliederungen aus der Bundesverwaltung (Z 3 und 4) gegenstandslos geworden sind.

Soweit noch Bescheide auf Grund der im Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften (hiefür kommen inhaltlich nur die in den Z 1, 2 und 5 angeführten Vorschriften in Betracht) gelten, bleibt gemäß Abs. 2 ihre Gültigkeit weiterhin gewahrt.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Texte nicht aufgenommen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die lediglich formale Bezeichnungs- oder Zitierungsanpassungen oder Änderungen von Bezugsansätzen enthalten.

G e l t e n d e F a s s u n g

Art. I Z 1:
§ 4. (1) bis (3)

(4) Das Überschreiten der oberen Altersgrenze des Abs. 1 Z 4 und die Nichterfüllung eines besonderen Ernennungserfordernisses oder eines Teiles desselben können im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden und nicht in besonderen Vorschriften oder in der Anlage 1 die Nachsicht ausgeschlossen ist.

(5) bis (6)

Art. I Z 2 und 13:
§ 11. (1) bis (2)

(3) In die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses können im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Zeiten

1. eines Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses nach § 12 Abs. 2 Z 1 oder 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, oder
2. einer Tätigkeit oder eines Studiums nach § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 ganz oder zum Teil, im Fall der Z 2 bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren, eingerechnet werden, soweit sie zur Gänze für die Festsetzung des Vorrückungssichttages berücksichtigt worden sind. Diese Einrechnung wird auch für die im Abs. 2 angeführte Frist von vier Jahren wirksam.

(4) bis (5)

§ 12. (1) bis (5)

(6) Die Nichterfüllung eines in der Anlage 1 angeführten Definitivstellungserfordernisses oder eines Teiles desselben kann aus dienstlichen Gründen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nachgesehen werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden und nicht in besonderen Vorschriften oder in der Anlage 1 die Nachsicht ausgeschlossen ist.

§ 152. (1) bis (8)

(9) Abs. 7 erster Satz und Abs. 8 gelten auch für Militärpersonen der Verwendungsgruppen M BO 1 und M BO 2, die im Ausland im militärdiplomatischen Dienst verwendet werden oder nach § 39a Abs. 1 in das Ausland entsandt werden. Verwendungsbezeichnungen für diese Militärpersonen sind in jedem Einzelfall im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu bestimmen.

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

Art. I Z 1:
§ 4. (1) bis (3)

(4) Ist ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden und ist eine Nachsicht in besonderen Vorschriften oder in der Anlage 1 nicht ausgeschlossen, kann

1. die obere Altersgrenze des Abs. 1 Z 4 um höchstens fünf Jahre überschritten werden und
2. die Nichterfüllung eines besonderen Ernennungserfordernisses oder eines Teiles desselben aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden.

(5) bis (6) ...

Art. I Z 2 und 13:
§ 11. (1) bis (2)

(3) In die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses können Zeiten

1. eines Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses nach § 12 Abs. 2 Z 1 oder 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, oder
2. einer Tätigkeit oder eines Studiums nach § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 ganz oder zum Teil, im Fall der Z 2 bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren, eingerechnet werden, soweit sie zur Gänze für die Festsetzung des Vorrückungssichttages berücksichtigt worden sind. Diese Einrechnung wird auch für die im Abs. 2 angeführte Frist von vier Jahren wirksam.

(4) bis (5) ...

§ 12. (1) bis (5)

(6) Die Nichterfüllung eines in der Anlage 1 angeführten Definitivstellungserfordernisses oder eines Teiles desselben kann aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden und nicht in besonderen Vorschriften oder in der Anlage 1 die Nachsicht ausgeschlossen ist.

§ 152. (1) bis (8)

(9) Abs. 7 erster Satz und Abs. 8 gelten auch für Militärpersonen der Verwendungsgruppen M BO 1 und M BO 2, die im Ausland im militärdiplomatischen Dienst verwendet werden oder nach § 39a Abs. 1 in das Ausland entsandt werden. Verwendungsbezeichnungen für diese Militärpersonen sind in jedem Einzelfall zu bestimmen.

G e l t e n d e F a s s u n g

§ 254. (1) bis (4)

(5) Wäre ein Beamter im Falle seiner Überleitung in eine der Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1 einzustufen, ist auf seinen Antrag vor der Abgabe einer Erklärung nach Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzustellen, welche der bisher innegehabten Funktionen

1. der Funktionsgruppe 7 oder
2. der Funktionsgruppe 8 oder
3. der Funktionsgruppe 9

der Verwendungsgruppe A 1 entsprechen.

(6) Wäre ein Beamter im Falle seiner Überleitung in die Funktionsgruppe 5 oder 6 der Verwendungsgruppe A 1 oder in die Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2 einzustufen und würde ihm das Gehalt der Gehaltsstufe 19

1. mit Dienstalterszulage oder
2. mit Anfall der Dienstalterszulage in spätestens zwei Jahren

gebühren, ist auf seinen Antrag vor der Abgabe einer Erklärung nach Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzustellen, welcher vor der Option liegende Zeitraum gemäß § 30 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 für das Erreichen der Funktionsstufe 4 einzurechnen wäre.

(7) bis (15)

(16) Beamte, die im Rechnungshof dauernd mit einem Arbeitsplatz der Funktionsgruppe 4, 5 oder 6 der Verwendungsgruppe A 1 oder der Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A 2 betraut sind und die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A 1 oder A 2 erfüllen, können frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1998 auf eine Planstelle der Verwendungsgruppen A 1 oder A 2 ernannt werden. Ein Beamter, der am 1. Jänner 1998 alle Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllt, ist abweichend von den Abs. 1 und 15 mit 1. Jänner 1998 in den Allgemeinen Verwaltungsdienst übergeleitet. Erfüllt ein Beamter erst zu einem späteren Zeitpunkt alle Voraussetzungen des ersten Satzes, so ist dieser Beamte mit dem Monatsersten in den Allgemeinen Verwaltungsdienst übergeleitet, der dem Tag der Erfüllung aller dieser Erfordernisse folgt. Ist dieser Tag ein Monatserster, so wird die Überleitung mit diesem Tag wirksam.

§ 262. (1)

(2) Wäre ein Wachebeamter im Falle seiner Überleitung in die Funktionsgruppe 8, 9, 10 oder 11 der Verwendungsgruppe E 1 einzustufen und würde ihm das Gehalt der Gehaltsstufe 19 gebühren, ist auf seinen Antrag vor der Abgabe einer Erklärung nach Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzustellen, welcher vor der Option liegende Zeitraum gemäß § 74 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 für das Erreichen der Funktionsstufe 4 einzurechnen wäre.

(3) bis (11)

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

§ 254. (1) bis (4)

(5) Wäre ein Beamter im Falle seiner Überleitung in eine der Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1 einzustufen, ist auf seinen Antrag vor der Abgabe einer Erklärung nach Abs. 1 festzustellen, welche der bisher innegehabten Funktionen

1. der Funktionsgruppe 7 oder
2. der Funktionsgruppe 8 oder
3. der Funktionsgruppe 9

der Verwendungsgruppe A 1 entsprechen.

(6) Wäre ein Beamter im Falle seiner Überleitung in die Funktionsgruppe 5 oder 6 der Verwendungsgruppe A 1 oder in die Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2 einzustufen und würde ihm das Gehalt der Gehaltsstufe 19

1. mit Dienstalterszulage oder
2. mit Anfall der Dienstalterszulage in spätestens zwei Jahren

gebühren, ist auf seinen Antrag vor der Abgabe einer Erklärung nach Abs. 1 festzustellen, welcher vor der Option liegende Zeitraum gemäß § 30 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 für das Erreichen der Funktionsstufe 4 einzurechnen wäre.

(7) bis (15)

(16) Beamte, die im Rechnungshof dauernd mit einem Arbeitsplatz der Funktionsgruppe 4, 5 oder 6 der Verwendungsgruppe A 1 oder der Funktionsgruppe 7 oder 8 der Verwendungsgruppe A 2 betraut sind und die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A 1 oder A 2 erfüllen, können frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1998 auf eine Planstelle der Verwendungsgruppen A 1 oder A 2 ernannt werden. Ein Beamter, der am 1. Jänner 1998 alle Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllt, ist abweichend von den Abs. 1 und 15 mit 1. Jänner 1998 in den Allgemeinen Verwaltungsdienst übergeleitet. Erfüllt ein Beamter erst zu einem späteren Zeitpunkt alle Voraussetzungen des ersten Satzes, so ist dieser Beamte mit dem Monatsersten in den Allgemeinen Verwaltungsdienst übergeleitet, der dem Tag der Erfüllung aller dieser Erfordernisse folgt. Ist dieser Tag ein Monatserster, so wird die Überleitung mit diesem Tag wirksam.

§ 262. (1)

(2) Wäre ein Wachebeamter im Falle seiner Überleitung in die Funktionsgruppe 8, 9, 10 oder 11 der Verwendungsgruppe E 1 einzustufen und würde ihm das Gehalt der Gehaltsstufe 19 gebühren, ist auf seinen Antrag vor der Abgabe einer Erklärung nach Abs. 1 festzustellen, welcher vor der Option liegende Zeitraum gemäß § 74 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 für das Erreichen der Funktionsstufe 4 einzurechnen wäre.

(3) bis (11)

G e l t e n d e F a s s u n g

§ 269. (1) bis (2)

(3) Wäre ein Berufsoffizier im Falle seiner Überleitung in eine der Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe M BO 1 einzustufen, ist auf seinen Antrag vor der Abgabe einer Erklärung nach Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzustellen, welche der bisher innegehabten Funktionen

1. der Funktionsgruppe 7 oder
2. der Funktionsgruppe 8 oder
3. der Funktionsgruppe 9

der Verwendungsgruppe M BO 1 entsprechen.

(4) Wäre ein Berufsoffizier im Falle seiner Überleitung in die Funktionsgruppe 5 oder 6 der Verwendungsgruppe M BO 1 oder in die Funktionsgruppe 8 oder 9 der Verwendungsgruppe M BO 2 einzustufen und würde ihm das Gehalt der Gehaltsstufe 19

1. mit Dienstalterszulage oder
2. mit Anfall der Dienstalterszulage in spätestens zwei Jahren

gebühren, ist auf seinen Antrag vor der Abgabe einer Erklärung nach Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzustellen, welcher vor der Option liegende Zeitraum gemäß § 91 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 für das Erreichen der Funktionsstufe 4 einzurechnen wäre.

(5) bis (7)

8.15. (1) bis (2)

(3) Die Art der praktischen Verwendung gemäß Abs. 1 lit. c und Abs. 2 ist unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der künftigen Verwendung in der Verwendungsgruppe E 1 durch Verordnung des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu regeln.

55.2. (1) bis (2)

(3) Die Art der praktischen Verwendung gemäß Abs. 1 lit. c und Abs. 2 ist unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der künftigen Verwendung in der Verwendungsgruppe W 1 durch Verordnung des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu regeln.

Art. I Z 3:

§ 13. (1)

(2) Die Bundesregierung kann auf Antrag des zuständigen Bundesministers den Übertritt des Beamten in den Ruhestand aufschieben, falls am Verbleiben des Beamten im Dienststand ein wichtiges dienstliches Interesse besteht. Der Aufschieb darf jeweils höchstens für ein Kalenderjahr ausgesprochen werden. Ein Aufschieb über den Ablauf des 70. Jahres nach dem Jahr der Geburt des Beamten ist nicht zulässig.

(3) Vor der Stellung des Antrages nach Abs. 2 ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

§ 269. (1) bis (2)

(3) Wäre ein Berufsoffizier im Falle seiner Überleitung in eine der Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe M BO 1 einzustufen, ist auf seinen Antrag vor der Abgabe einer Erklärung nach Abs. 1 festzustellen, welche der bisher innegehabten Funktionen

1. der Funktionsgruppe 7 oder
2. der Funktionsgruppe 8 oder
3. der Funktionsgruppe 9

der Verwendungsgruppe M BO 1 entsprechen.

(4) Wäre ein Berufsoffizier im Falle seiner Überleitung in die Funktionsgruppe 5 oder 6 der Verwendungsgruppe M BO 1 oder in die Funktionsgruppe 8 oder 9 der Verwendungsgruppe M BO 2 einzustufen und würde ihm das Gehalt der Gehaltsstufe 19

1. mit Dienstalterszulage oder
2. mit Anfall der Dienstalterszulage in spätestens zwei Jahren

gebühren, ist auf seinen Antrag vor der Abgabe einer Erklärung nach Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzustellen, welcher vor der Option liegende Zeitraum gemäß § 91 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 für das Erreichen der Funktionsstufe 4 einzurechnen wäre.

(5) bis (7)

8.15. (1) bis (2)

(3) Die Art der praktischen Verwendung gemäß Abs. 1 lit. c und Abs. 2 ist unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der künftigen Verwendung in der Verwendungsgruppe E 1 durch Verordnung des zuständigen Bundesministers zu regeln.

55.2. (1) bis (2)

(3) Die Art der praktischen Verwendung gemäß Abs. 1 lit. c und Abs. 2 ist unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der künftigen Verwendung in der Verwendungsgruppe W 1 durch Verordnung des zuständigen Bundesministers zu regeln.

Art. I Z 3:

§ 13. (1)

(2) Besteht am Verbleiben des Beamten im Dienststand ein wichtiges dienstliches Interesse, kann der Übertritt des Beamten in den Ruhestand aufgeschoben werden. Der Aufschieb darf jeweils höchstens für ein Kalenderjahr ausgesprochen werden. Ein Aufschieb über den Ablauf des 70. Jahres nach dem Jahr der Geburt des Beamten ist nicht zulässig.

Geltende Fassung

Art. I Z 4:
§ 34. (1)

- (2) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann in der Verordnung auch bestimmt werden, daß Dienstprüfungen oder Teilprüfungen abweichend vom § 33 vor Einzelprüfern abzulegen sind, § 33 ist auf solche Einzelprüfungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß
1. der jeweilige Einzelprüfer entscheidet, ob und mit welcher Beurteilung die betreffende Einzelprüfung bestanden wurde,
 2. jede Einzelprüfung gesondert wiederholt und die im § 33 Abs. 8 für die Wiederholung vorgesehene Frist von sechs Monaten durch Verordnung verkürzt werden kann,
 3. dem Beamten ein Zeugnis nur dann auszustellen ist, sobald er alle Einzelprüfungen der betreffenden Dienstprüfung oder Teilprüfung bestanden hat.

Art. I Z 5 und 6:

§ 35. (1) Hat der Beamte bereits eine andere Grundausbildung erfolgreich abgeschlossen, die nicht für Beamte einer niedrigeren Verwendungsgruppe vorgesehen ist, kann der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmen, daß sich die Dienstprüfung nicht auf jene Gegenstände zu erstrecken hat, die für die bereits abgelegte Prüfung zumindest im gleichen Umfang vorgesehen sind wie in der nunmehrigen Prüfung. Durch Verordnung können weitere Ausbildungen und Prüfungen in diese Regelung einbezogen werden, wenn damit eine gleichwertige Ausbildung des Beamten gewährleistet wird.

(2) Die Verordnung kann außerdem Erfordernisse anführen, bei deren Erfüllung die Grundausbildung oder ein bestimmter Teil derselben als erfolgreich abgeschlossen gilt, wenn damit ein gleichwertiger Nachweis der für die Verwendung des Beamten erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erbracht wird. Ebenso kann bestimmt werden, daß der Nachweis bestimmter Fähigkeiten, der dem Beamten bei sonst voller Eignung für den Dienst infolge einer körperlichen Behinderung nicht zumutbar ist, durch den Nachweis von Kenntnissen oder Fähigkeiten anderer Art ersetzt werden kann.

Art. I Z 9:

§ 138. (1) bis (2)

- (3) Mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen können
1. Zeiten, die der Beamte vor Beginn des Dienstverhältnisses in einem anderen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat,
 2. Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis nach § 12 Abs. 2 Z 4 lit. b, c oder d des Gehaltsgesetzes 1956 und
 3. Zeiten einer Tätigkeit oder eines Studiums, die nach § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 zur Gänze für die Festsetzung des Vorrückungssichttages berücksichtigt worden sind,
- auf die Zeit der Ausbildungsphase angerechnet werden, soweit sie für die Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung und dazu geeignet sind, die erforderliche Ausbildungszeit ganz oder teilweise zu ersetzen.

(4) bis (5)

Vorgeschlagene Fassung

Art. I Z 4:
§ 34. (1)

(2) Dienstprüfungen oder Teilprüfungen sind abweichend vom § 33 vor Einzelprüfern abzulegen, wenn

1. dies aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung durch Verordnung angeordnet wird oder
2. eine solche Prüfung (zB wegen Anrechnungen anderer Ausbildungen oder Prüfungen) vor weniger als drei Prüfern abzulegen ist.

(3) § 33 ist auf solche Einzelprüfungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. der jeweilige Einzelprüfer entscheidet, ob und mit welcher Beurteilung die betreffende Einzelprüfung bestanden wurde,
2. jede Einzelprüfung gesondert wiederholt und die im § 33 Abs. 8 für die Wiederholung vorgesehene Frist von sechs Monaten durch Verordnung verkürzt werden kann,
3. dem Beamten ein Zeugnis nur dann auszustellen ist, sobald er alle Einzelprüfungen der betreffenden Dienstprüfung oder Teilprüfung bestanden hat.

Art. I Z 5 und 6:

§ 35. (1) Die Dienstbehörde kann anderweitige erfolgreiche Ausbildungen und Prüfungen des Beamten auf die Grundausbildung insoweit anrechnen, als dies mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung des Arbeitsplatzes zweckmäßig erscheint.

(2) Die Verordnung kann Erfordernisse anführen, bei deren Erfüllung die Grundausbildung oder ein bestimmter Teil derselben als erfolgreich abgeschlossen gilt, wenn damit ein gleichwertiger Nachweis der für die Verwendung des Beamten erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erbracht wird. Ebenso kann bestimmt werden, daß der Nachweis bestimmter Fähigkeiten, der dem Beamten bei sonst voller Eignung für den Dienst infolge einer körperlichen Behinderung nicht zumutbar ist, durch den Nachweis von Kenntnissen oder Fähigkeiten anderer Art ersetzt werden kann.

Art. I Z 9:

§ 138. (1) bis (2)

- (3) Mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen können
1. Zeiten, die der Beamte vor Beginn des Dienstverhältnisses in einem anderen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat,
 2. Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis nach § 12 Abs. 2 Z 4 lit. b, c oder d des Gehaltsgesetzes 1956 oder in einem Dienstverhältnis nach § 12 Abs. 2 Z 4 lit. f des Gehaltsgesetzes 1956 und
 3. Zeiten einer Tätigkeit oder eines Studiums, die nach § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 zur Gänze für die Festsetzung des Vorrückungssichttages berücksichtigt worden sind,
- auf die Zeit der Ausbildungsphase angerechnet werden, soweit sie für die Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung und dazu geeignet sind, die erforderliche Ausbildungszeit ganz oder teilweise zu ersetzen.

(4) bis (5)

G e l t e n d e F a s s u n g

Art. / Z 10:

§ 148. (1) bis (3)

- (4) Mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen können
1. Zeiten, die die Militärperson vor Beginn des Dienstverhältnisses in einem anderen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat,
 2. Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis nach § 12 Abs. 2 Z 4 lit. b oder c des Gehaltsgesetzes 1956 und
 3. Zeiten einer Tätigkeit oder eines Studiums, die nach § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 zur Gänze für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt worden sind,
- auf die Zeit der Ausbildungsphase angerechnet werden, soweit sie für die Verwendung der Militärperson von besonderer Bedeutung und dazu geeignet sind, die erforderliche Ausbildungszeit ganz oder teilweise zu ersetzen.

(5) bis (6)

Art. / Z 16:

3.28. (1) bis (3)

- (4) Inwieweit andere Verwendungen hiezu gehören, ist vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister festzusetzen.

4.8. (1)

- (2) Inwieweit das Führen anderer als der in Abs. 1 lit. c ausdrücklich angeführten Spezialfahrzeuge dieser Bestimmung zuzuordnen ist, hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister festzusetzen.

(3)

4.15. (1) bis (2)

- (3) Inwieweit andere Verwendungen hiezu gehören, ist vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister festzusetzen.

Art. / Z 17:

- 5.12.** Für Führer von Spezialfahrzeugen im Sinne der Z 4.8 Abs. 1 lit. c oder Abs. 2 die erforderliche Berechtigung.

Art. / Z 18:

24.1. (1) bis (3)

- (4) Für Lehrer des hauswirtschaftlichen Fachunterrichtes zusätzlich zu Abs. 1 eine einjährige fach einschlägige Berufspraxis.

Art. / Z 19:

- 51.4.** (1) Berufskraftfahrer im Sinne der Z 4.8 Abs. 1 oder 2 erfüllen die Voraussetzungen der Z 51.1 lit. b auch dann, wenn die bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte zehnjährige Verwendung als Berufskraftfahrer für in Z 4.8 Abs. 1 oder 2 angeführte Kraftfahrzeuge zur Gänze oder teilweise vor der Erfüllung der in Z 4.8 Abs. 1 lit. b angeführten Erfordernisse liegt.

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

Art. / Z 10:

§ 148. (1) bis (3)

- (4) Mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen können
1. Zeiten, die die Militärperson vor Beginn des Dienstverhältnisses in einem anderen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat,
 2. Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis nach § 12 Abs. 2 Z 4 lit. b oder c des Gehaltsgesetzes 1956 oder in einem Dienstverhältnis nach § 12 Abs. 2 Z 4 lit. f des Gehaltsgesetzes 1956 zur Gänze für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt worden sind,
 3. Zeiten einer Tätigkeit oder eines Studiums, die nach § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 zur Gänze für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt werden sind,
- auf die Zeit der Ausbildungsphase angerechnet werden, soweit sie für die Verwendung der Militärperson von besonderer Bedeutung und dazu geeignet sind, die erforderliche Ausbildungszeit ganz oder teilweise zu ersetzen.

(5) bis (6)

3.28. (1) bis (3)**4.8.** (1)

(3)

4.15. (1) bis (2)

Art. / Z 17:

- 5.12.** Für Führer von Spezialfahrzeugen im Sinne der Z 4.8 Abs. 1 lit. c die erforderliche Berechtigung.

24.1. (1) bis (3)

- (4) Für Lehrer des hauswirtschaftlichen Fachunterrichtes zusätzlich zu Abs. 1 eine einjährige fach einschlägige Berufspraxis. Dieses Erfordernis entfällt, wenn im Rahmen des Lehramtsstudiums ein Berufspraktikum im Umfang von mindestens 30 Wochen Vollbeschäftigung absolviert worden ist.

Art. / Z 19:

- 51.4.** (1) Berufskraftfahrer im Sinne der Z 4.8 Abs. 1 erfüllen die Voraussetzungen der Z 51.1 lit. b auch dann, wenn die bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte zehnjährige Verwendung als Berufskraftfahrer für in Z 4.8 Abs. 1 angeführte Kraftfahrzeuge zur Gänze oder teilweise vor der Erfüllung der in Z 4.8 Abs. 1 lit. b angeführten Erfordernisse liegt.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Art. I Z 20:

52.3. Z 4.8 Abs. 1 (mit Ausnahme der lit. c) und 2, Z 4.10 und die Z 5.9 bis 5.15 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß in der Z 5.11 (Militärhundeführer) an die Stelle der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 5 die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe P 3 tritt.

Art. I Z 20:

52.3. Z 4.8 Abs. 1 (mit Ausnahme der lit. c), Z 4.10 und die Z 5.9 bis 5.15 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß in der Z 5.11 (Militärhundeführer) an die Stelle der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 5 die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe P 3 tritt.

Gehaltsgesetz 1956

Art. II Z 1 und 2:

§ 4. (1) Eine Kinderzulage von 200 S monatlich gebührt – soweit in den Abs. 4 und 5 nicht anderes bestimmt ist – für jedes der folgenden Kinder, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, bezogen wird:

Art. II Z 1 und 2

§ 4. (1) Eine Kinderzulage von 200 S monatlich gebührt – soweit im Abs. 3 nicht anderes bestimmt ist – für jedes der folgenden Kinder, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, bezogen wird:

1. bis 5.

1. bis 5.

(2)

(2)

(3) Für ein Kind, das das 19., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Kinderzulage gewährt werden, wenn

1. berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und
2. weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Einkommensgrenze nach Abs. 2 übersteigen.

(4) Ein Beamter hat keinen Anspruch auf die Kinderzulage für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er – abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie die Kinderzulage.

(5) bis (7)

(3) bis (5)

Art. II Z 4:

§ 7. (1) Der Monatsbezug ist am Ersten jedes Monats oder, wenn der Monatserste kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag im vorhinein auszuzahlen; eine vorzeitige Auszahlung ist zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist und überdies das Bundesministerium für Finanzen zugestimmt hat.

Art. II Z 4:

§ 7. (1) Der Monatsbezug ist am Ersten jedes Monats oder, wenn der Monatserste kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag im vorhinein auszuzahlen.

(2) bis (4)

(2) bis (4)

Art. II Z 5:

§ 8. (1) bis (2)

Art. II Z 5:

§ 8. (1) bis (2)

(3) Der Beamte, dessen Übertritt in den Ruhestand durch die Bundesregierung aufgeschoben worden ist, rückt nach dem Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat, nicht mehr vor, wenn er die Anwartschaft auf den vollen Ruhegenuß bereits erlangt hat.

(3) Der Beamte, dessen Übertritt in den Ruhestand aufgeschoben worden ist, rückt nach dem Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat, nicht mehr vor, wenn er die Anwartschaft auf den vollen Ruhegenuß bereits erlangt hat.

Art. II Z 6:

§ 12. (1) bis (4)

Art. II Z 6:

§ 12. (1) bis (4)

G e l t e n d e F a s s u n g

(5) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Nachsicht von den Ausschlussbestimmungen des Abs. 4 Z 2 und 3 gewähren.

(6) bis (10)

Art. II Z 7:

§ 36a. Einem Beamten, der dauernd mit einem im § 254 Abs. 16 BDG 1979 angeführten Arbeitsplatz betraut ist, gebührt für jene Zeiträume, in denen der neue Bezug niedriger ist als der alte Bezug, eine ruhegenüßfähige Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen diesen beiden Bezügen. Durch diese Ergänzungszulage gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeit- und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. 30,89% dieser Ergänzungszulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen. Für die Anwendung dieses Abs. bedeuten

1. alter Bezug: Gehalt, Verdienstzulage, Verwendungszulage und allfällige Dienstalterszulage und Teuerungszulage, die dem Beamten auf seinem Arbeitsplatz als Beamten der Allgemeinen Verwaltung bei Anwendung der am 1. Jänner 1994 für solche Verwendungen im Rechnungshof geltenden Beförderungspraxis gebührt hätten,

2.

Art. II Z 8:

§ 39. (1) Die Bemessung

1. der Funktionszulage und der Verwendungszulage nach § 34 und
2. - wenn ein Beamter des Allgemeinen Verwaltungsdienstes vorübergehend auf einem höherwertigen Arbeitsplatz des Exekutivdienstes oder des Militärischen Dienstes verwendet wird - der Funktionsabgeltung und der Verwendungszulage nach § 38

bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen. Im Fall der Z 2 ist eine den Bemessungskriterien der §§ 37 und 38 entsprechende Abgeltungshöhe vorzusehen.

(2) bis (7)

Art. II Z 9:

§ 80. (1) Die Bemessung

1. der Funktionszulage und der Verwendungszulage nach § 75 und
2. - wenn ein Beamter des Exekutivdienstes vorübergehend auf einem höherwertigen Arbeitsplatz des Allgemeinen Verwaltungsdienstes oder des Militärischen Dienstes verwendet wird - der Funktionsabgeltung und der Verwendungszulage nach § 79

bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen. Im Fall der Z 2 ist eine den Bemessungskriterien der §§ 78 und 79 entsprechende Abgeltungshöhe vorzusehen.

(2)

Art. II Z 10:

§ 82a. (1)

(2) Auf diese Vergütung sind anzuwenden:

1. § 15 Abs. 1 letzter Satz,
2. § 15 Abs. 4 und 5,
3.

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

(5) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Nachsicht von den Ausschlussbestimmungen des Abs. 4 Z 2 gewähren.

(6) bis (10)

Art. II Z 7:

§ 36a. Einem Beamten, der dauernd mit einem im § 254 Abs. 16 BDG 1979 angeführten Arbeitsplatz betraut ist, gebührt für jene Zeiträume, in denen der neue Bezug niedriger ist als der alte Bezug, eine ruhegenüßfähige Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen diesen beiden Bezügen. Durch diese Ergänzungszulage gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeit- und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. 30,89% dieser Ergänzungszulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen. Für die Anwendung dieses Abs. bedeuten

1. alter Bezug: Gehalt, Verdienstzulage, Verwendungszulage und allfällige Dienstalterszulage und Teuerungszulage, die dem Beamten auf seinem Arbeitsplatz als Beamter der Allgemeinen Verwaltung bei Anwendung der - hinsichtlich der erforderlichen Gesamtdienstzeit - gegenüber der für solche Verwendungen am 1. Jänner 1994 vorgesehenen Beförderungspraxis um zwei Jahre verbesserten Beförderungspraxis gebührt hätten,

2.

Art. II Z 8:

§ 39. (1) Wird ein Beamter des Allgemeinen Verwaltungsdienstes vorübergehend auf einem

höherwertigen Arbeitsplatz des Exekutivdienstes oder des Militärischen Dienstes verwendet, sind eine allfällige Funktionsabgeltung und eine allfällige Verwendungszulage in einer den Bemessungskriterien der §§ 37 und 38 entsprechenden Höhe zu ermitteln.

(2) bis (7)

Art. II Z 9:

§ 80. (1) Wird ein Beamter des Exekutivdienstes vorübergehend auf einem höherwertigen

Arbeitsplatz des Allgemeinen Verwaltungsdienstes oder des Militärischen Dienstes verwendet, sind eine allfällige Funktionsabgeltung und eine allfällige Verwendungszulage in einer den Bemessungskriterien der §§ 78 und 79 entsprechenden Höhe zu ermitteln.

(2)

Art. II Z 10:

§ 82a. (1)

(2) Auf diese Vergütung sind anzuwenden:

1. § 15 Abs. 1 letzter Satz,
2. § 15 Abs. 5,
3.

Geltende Fassung

Art. II Z 11:
§ 82b. (1) bis (3)

- (4) Der Beamte hat anstelle des entsprechenden Zeitguthabens Anspruch auf Abgeltung der mit der lang andauernden Exekutivdienstleistung während der Nachtzeit verbundenen besonderen Erschwernisse durch eine Anhebung der Vergütung nach § 82a um 4,918% des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung je Nachtdienst im Sinne des Abs. 1, wenn
1. das aus diesem Nachtdienst gebührende Zeitguthaben nicht bis zu dem dem Entstehen des Anspruches nächstfolgenden 31. Dezember oder 30. Juni verbraucht wird oder
 2. der Beamte für diesen Nachtdienst anstelle des Zeitguthabens eine Abgeltung beantragt.

Art. II Z 12:
§ 83. (1)

- (2) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt dem Beamten des Exekutivdienstes im halben Ausmaß, wenn
1. seine regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 herabgesetzt ist oder
 2. er eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.
- Diese Verminderung wird für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt.
- (3)

Art. II Z 13:

- § 97. (1) Die Bemessung
1. der Funktionszulage und der Verwendungszulage nach § 92 und
 2. - wenn eine Militärfrau vorübergehend auf einem höherwertigen Arbeitsplatz des Allgemeinen Verwaltungsdienstes oder des Exekutivdienstes verwendet wird - der Funktionsabgeltung und der Verwendungszulage nach § 96
- bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen. Im Fall der Z 2 ist eine den Bemessungskriterien der §§ 95 und 96 entsprechende Abgeltungshöhe vorzusehen.

(2) bis (7)

Art. II Z 14:
§ 112a. (1) bis (2)

- (3) Dem Beamten gebührt auf Antrag längstens bis zum Ablauf des 31. August 1998 eine Kinderzulage abweichend vom § 4 Abs. 1 für ein Kind, solange dessen Einkünfte oder die Einkünfte des Ehegatten des Kindes den Betrag von 5 098 S nicht übersteigen, auch dann, wenn für dieses nur deswegen keine Familienbeihilfe bezogen wird, weil dessen Einkünfte im Sinne des § 5 Abs. 2 bis 5 in der bis zum Ablauf des 31. August 1996 geltenden Fassung die Einkommensgrenze nach § 4 Abs. 2 übersteigen.

Art. II Z 17:
§ 128. (1) bis (2)

- (3) Wird ein Beamter einer anderen Besoldungsgruppe oder ein Beamter in handwerklicher Verwendung zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung ernannt, so kann er auch in eine höhere als die für die neue Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehene niedrigste Dienstklasse ernannt werden.

Vorgeschlagene Fassung

Art. II Z 11:
§ 82b. (1) bis (3)

- (4) Der Beamte hat anstelle des entsprechenden Zeitguthabens Anspruch auf Abgeltung der mit der lang andauernden Exekutivdienstleistung während der Nachtzeit verbundenen besonderen Erschwernisse durch eine Anhebung der Vergütung nach § 82a um 4,918% des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung je Nachtdienst im Sinne des Abs. 1, wenn
1. das aus diesem Nachtdienst gebührende Zeitguthaben nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Entstehen des Anspruches verbraucht wird oder
 2. der Beamte für diesen Nachtdienst anstelle des Zeitguthabens eine Abgeltung beantragt.

Art. II Z 12:
§ 83. (1)

- (2) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt dem Beamten des Exekutivdienstes
1. bei Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 oder
 2. bei Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG
- in dem Ausmaß, das der Arbeitszeit entspricht. Diese Verminderung wird für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt.

(3)

Art. II Z 13:

- § 97. (1) Wird eine Militärfrau vorübergehend auf einem höherwertigen Arbeitsplatz des Allgemeinen Verwaltungsdienstes oder des Exekutivdienstes verwendet, sind eine allfällige Funktionsabgeltung und eine allfällige Verwendungsabgeltung in einer den Bemessungskriterien der §§ 95 und 96 entsprechenden Höhe zu ermitteln.

(2) bis (7)

Art. II Z 14:
§ 112a. (1) bis (2)

- (3) Das Außerkräfttreten des § 4 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Juli 1999 geltenden Fassung bewirkt kein vorzeitiges Enden des Anspruches auf eine nach dieser Bestimmung oder einer gleichartigen früheren Bestimmung gewährten Kinderzulage.

Art. II Z 17:
§ 128. (1) bis (2)

G e l t e n d e F a s s u n g

Überdies kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen eine höhere als die niedrigste in dieser Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehene Gehaltsstufe zuerkannt werden. Auf die bisherige Stellung und die künftige Verwendung ist dabei Bedacht zu nehmen.

(4)

Art. II Z 18:

§ 142. (1) Dem exekutivdiensttauglichen Wachbeamten der Verwendungsgruppe W 2, der eine in der Anlage 1 Z 56.3 zum BDG 1979 angeführte Grundausbildung erfolgreich absolviert hat und ständig mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer im Abs. 2 angeführten Richtverwendung oder einer gemäß Abs. 3 gleichzuhaltenden Verwendung betraut ist, ist für die Dauer der Betrauung mit dieser Verwendung eine ruhegenüßfähige Dienstzulage von 644 S zuzuerkennen. Diese Dienstzulage ist auch dem exekutivdiensttauglichen Wachbeamten der Verwendungsgruppe W 1 zuzuerkennen. Die Zuerkennung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

(2) Richtverwendungen im Sinne des Abs. 1 sind:

1. im Gendarmeriedienst
 - Kommandant eines Gendarmeriepostens,
 - Sachbearbeiter, wenn er auch unmittelbarer Vertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens mit einem Personalstand von mindestens vier Beamten ist,
 - Sachbearbeiter, wenn er auch zweiter Vertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens mit einem Personalstand von mindestens 16 Beamten ist,
 - Sachbearbeiter, wenn er auch dritter Vertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens mit einem Personalstand von mindestens 22 Beamten ist,
 - Sachbearbeiter bei einer Kriminal- oder Verkehrsabteilung,
2. im Sicherheitswachdienst
 - Wachkommandant in einem durchlaufend besetzten Wachzimmer mit einem Personalstand von mindestens 18 Beamten,
 - Kommandant einer Verkehrsabteilung,
 - Fahrdienstleiter bei der Bundespolizeidirektion Wien in der Marokkaner Kaserne,
 - Stellvertreter des Dienstführenden der Polizeidiensthundegruppe Linz,
 - Vertreter des Leiters der Fernmeldewerkstätte bei der Bundespolizeidirektion Graz.
3. im Kriminaldienst
 - Leiter einer kriminalpolizeilichen Einheit,
 - Sachbearbeiter im staatspolizeilichen Büro oder in einem Bezirkspolizeikommissariat der Bundespolizeidirektion Wien,
 - Gruppenführer-Stellvertreter im Büro für Erkennung, Kriminaltechnik, Fahndung.
4. im Justizwachdienst
 - Justizwachkommandant,
 - Stellvertreter des Justizwachkommandanten bei der Außenstelle Asten oder Lankowitz,
 - zweiter Stellvertreter des Justizwachkommandanten beim landesgerichtlichen Gefangenenhaus Innsbruck,
 - zweiter Stellvertreter des Justizwachkommandanten und Lehrer an der Justizwachschule, Abteilungskommandant der Abteilung Strafvollzug im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Korneuburg oder Steyr,
 - Sachbearbeiter im Strafvollzug beim landesgerichtlichen Gefangenenhaus Salzburg oder Klagenfurt,
 - Sachbearbeiter für Bauaufsicht beim landesgerichtlichen Gefangenenhaus Graz oder bei der Justizanstalt Sonnbreg.

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

(3)

Art. II Z 18:

- § 142.** (1) Eine ruhegenüßfähige Dienstzulage von 644 S gebührt
1. dem exekutivdiensttauglichen Wachbeamten der Verwendungsgruppe W 2, der eine in der Anlage 1 Z 56.3 zum BDG 1979 angeführte Grundausbildung erfolgreich absolviert hat und dauernd mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Arbeitsplatzes der Funktionsgruppe 2 der Verwendungsgruppe E 2a oder eines höher bewerteten Arbeitsplatzes betraut ist, für die Dauer einer solchen Verwendung und
 2. dem exekutivdiensttauglichen Wachbeamten der Verwendungsgruppe W 1.

Leiter des Bäckereibetriebes oder der Schuhmacherwerkstätte bei der Strafvollzugsanstalt Stein,

Leiter des Buchbinderebetriebes beim landesgerichtlichen Gefangenenhaus I Wien,

5. im Zollwachdienst

Leiter einer Zollwachabteilung,

Stellvertreter des Leiters einer Zollwachabteilung mit einem Personalstand von mindestens sieben Beamten,

zweiter Stellvertreter des Leiters einer Zollwachabteilung mit einem Personalstand von mindestens 16 Beamten,

Führer einer Abfertigungsgruppe bei einem Zollamt,

Ausbildner in der Dienstfundeabteilung Graßnitzberg,

Rechnungsleger in selbständigen Zollkassen,

Erhebungsbeamter im Zollfahndungsdienst bei einem Hauptzollamt.

(3) Den im Abs. 2 angeführten Richtverwendungen sind jene Verwendungen der Verwendungsgruppe W 2 gleichzuhalten, denen zumindest gleiche dienstliche Bedeutung zukommt und bei denen die mit der Ausübung verbundene Verantwortung zumindest jenes Maß an Verantwortung erreicht, das für die Ausübung einer im Abs. 2 angeführten Richtverwendung erforderlich ist.

(4)

(4)

Art. III Z 1:

§ 1. (1) bis (2)

Art. III Z 1:

§ 1. (1) bis (2)

(3) Dieses Bundesgesetz findet keine Anwendung

1.

2. auf Personen, die unverhältnismäßig kurze Zeit, wenn auch regelmäßig oder die nur fallweise verwendet werden; als unverhältnismäßig kurze Zeit gilt eine Beschäftigung im Ausmaße von weniger als einem Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung.

Das zuständige Bundesministerium kann jedoch, falls es dienstliche oder örtliche Verhältnisse erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen auch mit Personen, deren Beschäftigungsausmaß unter einem Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung liegt, einen Dienstvertrag nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abschließen;

3.

(4)

§ 65. (1) bis (6)

(7) Die Nichterfüllung eines im Abs. 6 umschriebenen Ernennungserfordernisses oder eines Teiles desselben kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden und nicht in besonderen Vorschriften oder in der Anlage 1 zum BDG 1979 die Nachsicht ausgeschlossen ist.

(8)

(8)

Vertragsbedienstetengesetz 1948

(3) Dieses Bundesgesetz findet keine Anwendung

1.

2. auf Personen, die unverhältnismäßig kurze Zeit, wenn auch regelmäßig oder die nur fallweise verwendet werden; als unverhältnismäßig kurze Zeit gilt eine Beschäftigung im Ausmaße von weniger als einem Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung. Das zuständige Bundesministerium kann jedoch, falls es dienstliche oder örtliche Verhältnisse erfordern, auch mit Personen, deren Beschäftigungsausmaß unter einem Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung liegt, einen Dienstvertrag nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abschließen;

3.

(4)

§ 65. (1) bis (6)

(7) Die Nichterfüllung eines im Abs. 6 umschriebenen Ernennungserfordernisses oder eines Teiles desselben kann aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden und nicht in besonderen Vorschriften oder in der Anlage 1 zum BDG 1979 die Nachsicht ausgeschlossen ist.

Geltende Fassung

Art. III Z 2 und 3:

§ 3. (1) bis (1a)

(2) Wenn geeignete Bewerber, die das betreffende Erfordernis erfüllen, nicht zur Verfügung stehen, kann

1. der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft,
2. der zuständige Bundesminister vom Erfordernis des Mindestalters von 18 Jahren,
3. die Bundesregierung von den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 3 in begründeten Ausnahmefällen absehen.

(3) Ein Absehen von der Erfüllung des Erfordernisses der österreichischen Staatsbürgerschaft wird nur für die Einstufung und Verwendung sowie - bei Teilbeschäftigung - für das Beschäftigungsausmaß wirksam, die für den Vertragsbediensteten vorgesehen sind. Eine Änderung der Entlohnungsgruppe, der Beschäftigungsart oder eine Anhebung des Beschäftigungsausmaßes auf Vollbeschäftigung sind nur nach neuerlicher Maßnahme gemäß Abs. 2 Z 1 zulässig.

(4) Abweichend vom Abs. 2 Z 1 bedarf das Absehen von den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 bei Personen, die in die Entlohnungsgruppen v5, h4, h5, e, p 4 oder p 5 eingestuft werden oder einer dieser Entlohnungsgruppen weiterhin angehören, nicht des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen. Ein Absehen ist nicht erforderlich, wenn der Vertragsbedienstete lediglich von einer der in diesem Absatz angeführten Entlohnungsgruppen in eine andere der in diesem Absatz angeführten Entlohnungsgruppen überstellt oder übergeleitet wird.

(5) Eine vor Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, nur in den Fällen der §§ 24, 27a, 28a und 28b zu berücksichtigen.

(6) Abweichend vom Abs. 1 Z 4 gilt für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen v5, v4, h5, h4, e, d, p 5 und p 4 ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren oder die Erfüllung der Schulpflicht. Eine Nachsicht von diesem Erfordernis ist nicht zulässig.

Art. III Z 4:

Übernahme durch ein anderes Ressort

§ 3b. (1) Strebt ein Vertragsbediensteter seine Übernahme durch ein anderes Ressort an und fordert ihn dieses an, ist das anfordernde Ressort nach Ablauf von fünf Monaten nach dem Einlangen der Anforderung berechtigt, mit Wirksamkeit ab dem nächstfolgenden Monatsersten in das zu diesem Zeitpunkt aufreichte Dienstverhältnis mit dem Vertragsbediensteten anstelle des abgebenden Ressorts einzutreten.

(2) Abs. 1 ist abweichend vom § 1 auf alle Bundesbediensteten anzuwenden, die nicht Beamte sind.

Vorgeschlagene Fassung

Art. III Z 2 und 3:

§ 3. (1) bis (1a)

(2) Wenn geeignete Bewerber, die das betreffende Erfordernis erfüllen, nicht zur Verfügung stehen, kann

1. der Dienstgeber vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft,
2. der Dienstgeber vom Erfordernis des Mindestalters von 18 Jahren,
3. die Bundesregierung von den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 3 in begründeten Ausnahmefällen absehen.

(3) Eine vor Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, nur in den Fällen der §§ 24, 27a, 28a und 28b zu berücksichtigen.

(4) Abweichend vom Abs. 1 Z 4 gilt für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen v5, v4, h5, h4, e, d, p 5 und p 4 ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren oder die Erfüllung der Schulpflicht. Eine Nachsicht von diesem Erfordernis ist nicht zulässig.

Art. III Z 4:

Übernahme durch ein anderes Ressort

§ 3b. (1) Strebt ein Vertragsbediensteter seine Übernahme durch ein anderes Ressort an und fordert ihn dieses an, hat das Ressort, dem der Vertragsbedienstete angehört, eine Dienstzuteilung spätestens mit Wirkung von dem Monat zu verfügen, der auf den Ablauf von sechs Monaten nach Einlangen der Anforderung folgt. Der vom anfordernden Ressort verlangten Dienstzuteilung ist bis zu einer Dauer von drei Monaten zu entsprechen. Eine länger dauernde Dienstzuteilung bedarf der Zustimmung des abgebenden Ressorts.

(2) Strebt ein Vertragsbediensteter seine Übernahme durch ein anderes Ressort an und fordert ihn dieses an, ist das anfordernde Ressort nach Ablauf von fünf Monaten nach dem Einlangen der Anforderung berechtigt, mit Wirksamkeit ab dem nächstfolgenden Monatsersten in das zu diesem Zeitpunkt aufreichte Dienstverhältnis mit dem Vertragsbediensteten anstelle des abgebenden Ressorts einzutreten.

(3) Strebt ein Vertragsbediensteter seine Übernahme durch den Rechnungshof an und fordert ihn dieser an, hat das Ressort, dem der Vertragsbedienstete angehört, eine Dienstzuteilung spätestens mit Wirksamkeit von dem Monat zu verfügen, der auf den Ablauf von drei Monaten nach Einlangen der Anforderung folgt. Der vom Rechnungshof verlangten Dienstzuteilung ist bis zu einer

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Dauer von einem Jahr zu entsprechen. Eine länger dauernde Dienstzuteilung bedarf der Zustimmung des abgebenden Ressorts.

(4) Verlangt der Rechnungshof mit Zustimmung des Vertragsbediensteten seine Übernahme zum Rechnungshof, ist der Rechnungshof zu dem auf den Ablauf der Dienstzuteilung folgenden Monatsersten berechtigt, in das zu diesem Zeitpunkt aufreichte Dienstverhältnis mit dem Vertragsbediensteten anstelle des abgebenden Ressorts einzutreten.

(5) Abs. 1 bis 4 sind abweichend vom § 1 auf alle Bundesbediensteten anzuwenden, die nicht Beamte sind.

Art. III Z 5:

§ 18. (1) Das Monatsentgelt und die Kinderzulage sind für den Kalendermonat zu berechnen und am 15. jedes Monats oder, wenn dieser Tag kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag für den laufenden Kalendermonat, spätestens aber am Ende des Dienstverhältnisses auszuführen; eine vorzeitige Auszahlung ist zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist und überdies das Bundesministerium für Finanzen zugestimmt hat.

(2) bis (4)

Art. III Z 7:

§ 26. (1) bis (4)

(5) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Nachsicht von den Ausschlußbestimmungen des Abs. 4 Z 2 und 3 gewähren.

(6) bis (10)

Art. III Z 10:

§ 40. (1) bis (4)

(5) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 und 5 des BDG 1979 über die Nachsicht von Ernennungserfordernissen sind auf Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L anzuwenden.

Art. III Z 11:

§ 43. (1)

(2) Es sind anzuwenden:

1. § 40 Abs. 2 bis 4 auf die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II L und
2. § 4 Abs. 4 und 5 BDG 1979 auf die Nachsicht von Erfordernissen für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L.

Art. III Z 12:

§ 51. (1) bis (4)

(2) bis (4)

Art. III Z 7:

§ 26. (1) bis (4)

(5) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Nachsicht von den Ausschlußbestimmungen des Abs. 4 Z 2 gewähren.

(6) bis (10)

Art. III Z 10:

§ 40. (1) bis (4)

(5) § 4 Abs. 4 Einleitung und Z 2 und Abs. 5 BDG 1979 ist auf die Nachsicht von Erfordernissen für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L anzuwenden.

Art. III Z 11:

§ 43. (1)

(2) Es sind anzuwenden:

1. § 40 Abs. 2 bis 4 auf die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II L und
2. § 4 Abs. 4 Einleitung und Z 2 und Abs. 5 BDG 1979 auf die Nachsicht von Erfordernissen für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L.

Art. III Z 12:

§ 51. (1) bis (4)

G e l t e n d e F a s s u n g

(5) Außer in den Fällen des Abs. 3 können Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch eine Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes besitzen, mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen abweichend vom § 3 als Vertragsassistenten aufgenommen werden. Dies jedoch nur dann, wenn die Aufnahme im Hinblick auf die vom Vertragsassistenten zu erfüllenden Aufgaben erforderlich ist und der aufzunehmende Vertragsassistent eine Vorbildung aufweist, die der für einen Universitäts(Hochschul)assistenten vorgeschriebenen Ausbildung inhaltlich gleichwertig ist; eine formelle Nosrifizierung (§ 40 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983) ist nicht erforderlich.

(6)

Art. III Z 14:
§ 57. (1) bis (3)

(4) Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch die Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes besitzen, können abweichend vom § 3 Abs. 2 mit Zustimmung des für die Angelegenheiten der Universitäten und Hochschulen zuständigen Bundesministers aufgenommen werden.

(5) bis (6)

Art. III Z 15:
§ 66. (1) bis (2)

(3) Mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen können

1. Zeiten, die der Vertragsbedienstete vor Beginn des Dienstverhältnisses in einem anderen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat,
2. Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis nach § 26 Abs. 2 Z 4 lit. b, c oder d und
3. Zeiten einer Tätigkeit oder eines Studiums, die nach § 26 Abs. 3 zur Gänze für die Festsetzung des Vorrückungssichtlages berücksichtigt worden sind,

auf die Zeit der Ausbildungsphase angerechnet werden, soweit sie für die Verwendung des Vertragsbediensteten von besonderer Bedeutung und dazu geeignet sind, die erforderliche Ausbildungszeit ganz oder teilweise zu ersetzen.

(4) bis (6)

Art. III Z 16 und 17:
§ 66. (1) bis (3)

(4)

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

(5) Außer in den Fällen des Abs. 3 können Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch eine Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes besitzen, abweichend vom § 3 als Vertragsassistenten aufgenommen werden. Dies jedoch nur dann, wenn die Aufnahme im Hinblick auf die vom Vertragsassistenten zu erfüllenden Aufgaben erforderlich ist und der aufzunehmende Vertragsassistent eine Vorbildung aufweist, die der für einen Universitäts(Hochschul)assistenten vorgeschriebenen Ausbildung inhaltlich gleichwertig ist; eine formelle Nosrifizierung (§ 40 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, § 49 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983) ist nicht erforderlich.

(6)

Art. III Z 14:
§ 57. (1) bis (3)

(4) Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch die Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes besitzen, können mit Zustimmung des für die Angelegenheiten der Universitäten und Hochschulen zuständigen Bundesministers aufgenommen werden.

(5) bis (6)

Art. III Z 15:
§ 66. (1) bis (2)

(3) Mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen können

1. Zeiten, die der Vertragsbedienstete vor Beginn des Dienstverhältnisses in einem anderen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat,
2. Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis nach § 26 Abs. 2 Z 4 lit. b, c oder d oder in einem Dienstverhältnis nach § 26 Abs. 2 Z 4 lit. f und
3. Zeiten einer Tätigkeit oder eines Studiums, die nach § 26 Abs. 3 zur Gänze für die Festsetzung des Vorrückungssichtlages berücksichtigt worden sind,

auf die Zeit der Ausbildungsphase angerechnet werden, soweit sie für die Verwendung des Vertragsbediensteten von besonderer Bedeutung und dazu geeignet sind, die erforderliche Ausbildungszeit ganz oder teilweise zu ersetzen.

(4) bis (6)

Art. III Z 16 und 17:
§ 66. (1) bis (3)

(3a) Würde die Ausbildungsphase wegen Anrechnung von Zeiten nach § 66 Abs. 3 vor dem Tag enden, an dem die einjährige Dauer des gegenwärtigen Dienstverhältnisses vollendet wird, hat die Zuweisung abweichend vom Abs. 3 dritter Satz so rechtzeitig zu erfolgen, daß sie der Vertragsbedienstete spätestens nach einjähriger Dauer des Dienstverhältnisses abschließen kann. Wird in diesem Fall die Dienstprüfung innerhalb dieses Jahres erfolgreich abgelegt oder ist die Zuweisung so spät erfolgt, daß der Vertragsbedienstete die Dienstprüfung nicht innerhalb dieses Jahres erfolgreich ablegen kann, gilt die Ausbildungsphase abweichend vom § 66 Abs. 5 als mit dem Tag vollendet, der sich aus § 66 Abs. 2 ergibt.

(4)

Geltende Fassung

(5) Soweit die Abs. 1 bis 4 nicht anderes anordnen, sind die für die Beamten geltenden Bestimmungen über die Grundausbildung unabhängig davon, ob der Vertragsbedienstete die Planstelle eines Bundesbeamten anstrebt, anzuwenden.

Art. IV Z 1:
§ 13. (1)

(2) Die Ablösung darf nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen bewilligt werden.

(3) bis (6)

Art. IV Z 2:
§ 23. (1)

(2) Die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 bis 6 gelten sinngemäß.

Art. IV Z 3:
§ 26. (1) bis (7)

(8) Ist zur Entstehung des Anspruches auf Ergänzungszulage ein Antrag erforderlich, gebührt die Ergänzungszulage von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt die Ergänzungszulage von diesem Tag an. Die Folge der verspäteten Antragstellung kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen nachgesehen werden.

Art. IV Z 4:
§ 33. (1) bis (2)

(3) Ist der Fälligkeitstag ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, so ist am vorhergehenden Werktag auszusahlen. Darüber hinaus ist eine vorzeitige Auszahlung nur zulässig, wenn das Bundesministerium für Finanzen zustimmt. Die Zustimmung darf nur gegeben werden, um verspätete Auszahlungen zu vermeiden.

Art. IV Z 5 und 6:
§ 46. (1) bis (4)

(5) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die Abgängigkeit des Beamten auf einen Dienstunfall oder auf andere mit der ordnungsgemäßen Versehung des Dienstes zusammenhängende Umstände zurückzuführen ist, so kann das Versorgungsgeld mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen für weitere sechs Monate nach der Vorschrift des Abs. 4 erhöht werden. Für die darüber hinausgehende Zeit kann das Versorgungsgeld mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen auf den Betrag des Ruhebezuges erhöht werden, der dem Beamten gebühren würde, wenn er im Zeitpunkt des Abgänglichwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Vorgeschlagene Fassung

(5) Soweit die Abs. 1 bis 4 nicht anderes anordnen, sind die für die Beamten geltenden Bestimmungen über die Grundausbildung unabhängig davon, ob der Vertragsbedienstete die Planstelle eines Bundesbeamten anstrebt, anzuwenden. Nicht anzuwenden sind jedoch die Bestimmungen, die für die Zulassung (Zuweisung) zur Grundausbildung oder zur Dienstprüfung die Absolvierung ausbildungsbezogener Ernennungserfordernisse (zB Abschluss eines Hochschulstudiums, Ablegung der Reifeprüfung) oder die Zurücklegung von Zeiten im Dienstverhältnis oder in einer bestimmten Verwendung erfordern.

Pensionsgesetz 1965

Art. IV Z 1:
§ 13. (1)

(3) bis (6)

Art. IV Z 2:
§ 23. (1)

(2) § 13 Abs. 3 bis 6 ist auf die Ablösung des Versorgungsbezuges anzuwenden.

Art. IV Z 3:
§ 26. (1) bis (7)

(8) Ist zur Entstehung des Anspruches auf Ergänzungszulage ein Antrag erforderlich, gebührt die Ergänzungszulage von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt die Ergänzungszulage von diesem Tag an. Die Folge der verspäteten Antragstellung kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden.

Art. IV Z 4:
§ 33. (1) bis (2)

(3) Ist der Fälligkeitstag ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, ist am vorhergehenden Werktag auszusahlen. Darüber hinaus ist eine vorzeitige Auszahlung nur zulässig, um verspätete Auszahlungen zu vermeiden.

Art. IV Z 5 und 6:
§ 46. (1) bis (4)

(5) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die Abgängigkeit des Beamten auf einen Dienstunfall oder auf andere mit der ordnungsgemäßen Ausübung des Dienstes zusammenhängende Umstände zurückzuführen ist, kann das Versorgungsgeld für weitere sechs Monate nach Abs. 4 erhöht werden. Für die darüber hinausgehende Zeit kann das Versorgungsgeld auf den Betrag des Ruhebezuges erhöht werden, der dem Beamten gebühren würde, wenn er im Zeitpunkt des Abgänglichwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre.

G e l t e n d e F a s s u n g

(6)

(7) Hat ein Beamter, dessen Bezüge nach Abs. 1 ruhen, keine anspruchsberechtigten Angehörigen, so kann ihm mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen zu Händen eines zu bestellenden Abwesenheitskurators längstens auf die Dauer von drei Jahren zur Bestreitung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ein monatliches Versorgungsgeld geleistet werden. Das Versorgungsgeld darf die Hälfte des Ruhebezuges nicht übersteigen, der dem Beamten gebühren würde, wenn er im Zeitpunkt des Abgängigwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre. Die Bestimmung des Abs. 2 zweiter Satz ist anzuwenden. Zu diesem Versorgungsgeld gebührt keine Sonderzahlung.

(8) bis (11)

Art. IV Z 7:

§ 49. (1) Dem Angehörigen eines aus dem Dienststand entlassenen Beamten kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen auf Antrag ein monatlicher Unterhaltsbeitrag gewährt werden, vorausgesetzt, daß der Angehörige über ein zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes ausreichendes Einkommen nicht verfügt und Anspruch auf Versorgungsgenuß hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre. Der Unterhaltsbeitrag kann auch befristet gewährt werden. Er ist zu entziehen, wenn eine Voraussetzung für seine Gewährung weggefallen ist. Der Entlassung aus dem Dienststand ist der Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, gleichzuzählen, sofern dadurch das Dienstverhältnis eines Beamten des Dienststandes aufgelöst worden ist.

(2) bis (3)

Art. IV Z 8:

§ 50. (1)

(2) Der Unterhaltsbeitrag kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten an mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen bis zum Betrag des Ruhegenusses und der Ruhegenußzulage erhöht werden, auf die der ehemalige Beamte Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre. Das gleiche gilt für den Fall einer disziplinarischen Verurteilung, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung drei Jahre verstrichen sind.

(3)

§ 51. (1) bis (2)

(3) Der Unterhaltsbeitrag kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten an mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen bis zum Betrag des Versorgungsgenusses und der Versorgungsgenußzulage erhöht werden, auf die der Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

(4)

Art. IV Z 9:

§ 53. (1) bis (3)

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

(6)

(7) Hat ein Beamter, dessen Bezüge nach Abs. 1 ruhen, keine anspruchsberechtigten Angehörigen, kann ihm zu Händen eines zu bestellenden Abwesenheitskurators längstens auf die Dauer von drei Jahren zur Bestreitung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ein monatliches Versorgungsgeld geleistet werden. Das Versorgungsgeld darf die Hälfte des Ruhebezuges nicht übersteigen, der dem Beamten gebühren würde, wenn er im Zeitpunkt des Abgängigwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre. Abs. 2 zweiter Satz ist anzuwenden. Zu diesem Versorgungsgeld gebührt keine Sonderzahlung.

(8) bis (11)

Art. IV Z 7:

§ 49. (1) Dem Angehörigen eines aus dem Dienststand entlassenen Beamten kann auf Antrag ein monatlicher Unterhaltsbeitrag gewährt werden, vorausgesetzt, daß der Angehörige über ein zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes ausreichendes Einkommen nicht verfügt und Anspruch auf Versorgungsgenuß hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre. Der Unterhaltsbeitrag kann auch befristet gewährt werden. Er ist zu entziehen, wenn eine Voraussetzung für seine Gewährung weggefallen ist. Der Entlassung aus dem Dienststand ist der Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, gleichzuzählen, wenn dadurch das Dienstverhältnis eines Beamten des Dienststandes aufgelöst worden ist.

(2) bis (3)

Art. IV Z 8:

§ 50. (1)

(2) Der Unterhaltsbeitrag kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten an bis zum Betrag des Ruhegenusses und der Ruhegenußzulage erhöht werden, auf die der ehemalige Beamte Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre. Das gleiche gilt für den Fall einer disziplinarischen Verurteilung, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung drei Jahre verstrichen sind.

(3)

§ 51. (1) bis (2)

(3) Der Unterhaltsbeitrag kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten an bis zum Betrag des Versorgungsgenusses und der Versorgungsgenußzulage erhöht werden, auf die der Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

(4)

Art. IV Z 9:

§ 53. (1) bis (3)

Geltende Fassung

(4) Mit Bewilligung der Bundesregierung können auch andere als die in den Abs. 2 und 3 angeführten Zeiten, die vor dem Beginn der ruhegenüßlichen Bundesdienstzeit liegen und für die dienstliche Verwendung des Beamten von wesentlicher Bedeutung sind, als Ruhegenußvordienstzeiten angerechnet werden.

(5) bis (6)

Art. IV Z 11:

§ 57a. Dieses Bundesgesetz ist auf die Pensionsansprüche der ständigen Salinenarbeiter, die am 1. Jänner 1968 bereits einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Pensionsversorgung gegen den Bund erworben hatten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der obersten Dienstbehörde tritt der Bundesminister für Finanzen, an die Stelle der Dienstbehörde das Bundespensionsamt.
2. Rückforderbare Leistungen sind auf gerichtlichem Weg hereinzubringen. § 39 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.
3. Der der Bemessung eines Ruhegenusses zugrundeliegende ruhegenüßliche Monatsbezug ändert sich jeweils um denselben Hundertsatz, um den sich bei einem Beamten in handwerklicher Verwendung das Gehalt der Verwendungsgruppe P 3, Gehaltsstufe 17, ändert.

Nebengebühreuzulagengesetz

Art. V Z 1:

§ 12. Wird ein Beamter aufgenommen, der früher in einem Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen gestanden ist, ist für die in diesem früheren Dienstverhältnis zurückgelegte Dienstzeit, wenn sie im begründeten Dienstverhältnis ruhegenüßlich ist, vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen - für Beamte oder Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates jedoch vom Präsidenten des Nationalrates - mit Bescheid eine Gutschrift von Nebengebührenwerten festzusetzen. Für diese Festsetzung sind die Nebengebührenwerte maßgebend, die für Beamte mit gleicher Dienstzeit in gleicher oder ähnlicher Verwendung festgehalten oder gutgeschrieben worden sind.

Art. VI Z 1:

§ 1. (1) bis (3)

(4) Wenn es im Interesse der Bundestheater gelegen ist, können auf Antrag der Bundestheater und mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen auch Bundestheaterbedienstete dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterstellt werden, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und nicht nach Abs. 1a dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterstellt sind oder
2. im Abs. 3 lit. n angeführt sind.

Art. VII Z 1:

§ 22. (1)

(2) Die Zuteilungsgebühr beträgt:

1. für die ersten 30 Tage der Dienstzuteilung 100 % der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nüchtingsgebühr nach § 13;

Vorgeschlagene Fassung

(4) Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen können auch andere als die in den Abs. 2 und 3 angeführten Zeiten, die vor dem Beginn der ruhegenüßlichen Bundesdienstzeit liegen und für die dienstliche Verwendung des Beamten von wesentlicher Bedeutung sind, als Ruhegenußvordienstzeiten angerechnet werden.

(5) bis (6)

Art. IV Z 11:

§ 57a. Dieses Bundesgesetz ist auf die Pensionsansprüche der ständigen Salinenarbeiter, die am 1. Jänner 1968 bereits einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Pensionsversorgung gegen den Bund erworben hatten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der obersten Dienstbehörde tritt der Bundesminister für Finanzen, an die Stelle der Dienstbehörde das Bundespensionsamt.
2. Rückforderbare Leistungen sind auf gerichtlichem Weg hereinzubringen. § 39 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

Nebengebühreuzulagengesetz

Art. V Z 1:

§ 12. Wird ein Beamter aufgenommen, der früher in einem Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen gestanden ist, ist für die in diesem früheren Dienstverhältnis zurückgelegte Dienstzeit, wenn sie im begründeten Dienstverhältnis ruhegenüßlich ist, vom zuständigen Bundesminister - für Beamte oder Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates jedoch vom Präsidenten des Nationalrates - mit Bescheid eine Gutschrift von Nebengebührenwerten festzusetzen. Für diese Festsetzung sind die Nebengebührenwerte maßgebend, die für Beamte mit gleicher Dienstzeit in gleicher oder ähnlicher Verwendung festgehalten oder gutgeschrieben worden sind.

Art. VI Z 1:

§ 1. (1) bis (3)

Bundestheaterpensionsgesetz

Art. VII Z 1:

§ 22. (1)

(2) Die Zuteilungsgebühr beträgt:

1. für die ersten 30 Tage der Dienstzuteilung 100 % der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nüchtingsgebühr nach § 13;

G e l t e n d e F a s s u n g

2. ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung
- für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten mindestens eine Kinderzulage gebührt, 75 % der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,
 - für verheiratete Beamte, wenn weder ihnen noch ihrem Ehegatten eine Kinderzulage gebührt, 50 % der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,
 - für die übrigen Beamten 25 % der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13.

(3) bis (7)

Art. VII Z 2:

§ 31. (1)

(2) Verlegt der Beamte aus dem Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienststand seinen Wohnsitz außerhalb des letzten Dienstortes, so kann ihm die Reisekostenvergütung und der Frachtkostenersatz vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ganz oder zum Teil gewährt werden, wenn an der Räumung der bisherigen Wohnung ein dienstliches Interesse besteht. Unter diesen Voraussetzungen kann auch bei einem Wohnungswechsel im Dienstort der Frachtkostenersatz bewilligt werden.

(3) bis (5)

Art. VII Z 3:

§ 33. (1)

(2) In Ausnahmefällen kann der Bundesminister für Finanzen den Ersatz der Kosten einer Einlagerung von Übersiedlungsgut, soweit diese nicht mehr als vier Jahre dauert, ganz oder zum Teil bewilligen. Einlagerungskosten, die den Wert des eingelagerten Übersiedlungsgutes übersteigen, dürfen nicht ersetzt werden.

Art. VII Z 4:

§ 37. (1) Der Amtsvorstand hat die Reiserechnung einzusehen und auf ihr zu vermerken, ob ein amtlicher Auftrag für die Dienstreise (Dienstverrichtung im Dienstort) oder eine Dienstzuteilung vorlag und die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten wurden. Dies gilt sinngemäß auch für Übersiedlungen.

(2) Der Rechnungsleger ist für die Richtigkeit der Angaben in der Reiserechnung, der Amtsvorstand für die Richtigkeit des von ihm beigetzten Vermerkes verantwortlich.

§ 38. Die anweisende Dienststelle überprüft die Reiserechnung und veranlaßt ohne Verzug die Auszahlung des gebühlich befundenen Betrages.

Art. VII Z 5:

Justizwachebeamte und Jugenderzieher an Justizanstalten

§ 47. (1) Für die mit dem regelmäßigen Dienstbetriebe der Justizanstalt, und zwar sowohl bei der Gefangenenaufsicht als auch im Wirtschafts- und Arbeitsbetriebe verbundenen Gänge und auswärtigen Dienstverrichtungen besteht in der Regel kein Anspruch auf Gebühren nach § 4.

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

2. ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung
- für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten oder früherem Ehegatten mindestens eine Kinderzulage gebührt, 75 % der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,
 - für verheiratete Beamte, wenn weder ihnen noch ihrem Ehegatten eine Kinderzulage gebührt, 50 % der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,
 - für die übrigen Beamten 25 % der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13.

(3) bis (7)

Art. VII Z 2:

§ 31. (1)

(2) Verlegt der Beamte aus dem Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienststand seinen Wohnsitz außerhalb des letzten Dienstortes, so kann ihm die Reisekostenvergütung und der Frachtkostenersatz ganz oder zum Teil gewährt werden, wenn an der Räumung der bisherigen Wohnung ein dienstliches Interesse besteht. Unter diesen Voraussetzungen kann auch bei einem Wohnungswechsel im Dienstort der Frachtkostenersatz bewilligt werden.

(3) bis (5)

Art. VII Z 3:

§ 33. (1)

(2) In Ausnahmefällen kann die Dienstbehörde den Ersatz der Kosten einer Einlagerung von Übersiedlungsgut, soweit diese nicht mehr als vier Jahre dauert, ganz oder zum Teil bewilligen. Einlagerungskosten, die den Wert des eingelagerten Übersiedlungsgutes übersteigen, dürfen nicht ersetzt werden.

Art. VII Z 4:

§ 37. Der Rechnungsleger ist für die Richtigkeit seiner Angaben in der Reiserechnung verantwortlich.

§ 38. Die anweisende Dienststelle hat die Reiserechnung zu überprüfen und die Auszahlung des dem Rechnungsleger gebührenden Betrages zu veranlassen. Wird von den Angaben des Beamten abgewichen, ist ihm dies mitzuteilen.

Art. VII Z 5:

Justizwachebeamte und Jugenderzieher an Justizanstalten

§ 47. (1) Für die mit dem regelmäßigen Dienstbetrieb der Justizanstalt, und zwar sowohl bei der Gefangenenaufsicht als auch im Wirtschafts- und Arbeitsbetrieb verbundenen Gänge und auswärtigen Dienstverrichtungen besteht in der Regel kein Anspruch auf Gebühren nach § 4.

- 41 -

G e l t e n d e F a s s u n g

(2) Die für diese Dienste allenfalls anfallenden Gebühren sind in besonderen Vorschriften geregelt.

(3) Wenn ausnahmsweise die Benützung eines Massenbeförderungsmittels bewilligt und dieses auch tatsächlich benützt wird, so hat die Reisekostenvergütung nach der niedrigsten Klasse des Massenbeförderungsmittels zu erfolgen, wobei auf die §§ 7 und 8 Bedacht zu nehmen ist.

Art. VII Z 6:

Österreichische Bundesforste

§ 62. Für die Beamten der Österreichischen Bundesforste richten sich die Vergütungen bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, Dienstzuteilungen und Versetzungen nach besonderen Vorschriften.

4

Art. VIII Z 1:

§ 11. (1) bis (2)

(3) Besteht kein entsprechender österreichischer Unterrichtsgegenstand, hat der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen jene Zahl von Werteinheiten im Einzelfall festzulegen, die der Anrechnung zugrunde zu legen ist. Maßgebend hierfür ist die zeitliche Belastung des Lehrers mit dem ausländischen Unterrichtsgegenstand im Vergleich zur zeitlichen Belastung mit den im § 2 Abs. 1 genannten Unterrichtsgegenständen.

(4) bis (6)

Art. VIII Z 2:

§ 13. (1) Für Unterrichtsgegenstände an den gemäß § 131 Abs. 1 lit. f Z 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, auslaufend geführten dreijährigen technischen und gewerblichen Fachschulen, die nicht als Unterrichtsgegenstände an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen in den Lehrverpflichtungsgruppen I bis VI (§ 2 Abs. 1) eingereicht sind, gilt eine Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden, sofern für sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden galt, eine Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden, sofern für sie vor dem genannten Zeitpunkt eine Lehrverpflichtung von 25 Wochenstunden galt und eine Lehrverpflichtung von 28 Wochenstunden, sofern für sie vor dem genannten Zeitpunkt eine Lehrverpflichtung von 32 Wochenstunden galt.

(2) Die Teilnahme an Lehrbesuchen und Lehrversuchen sowie an Lehrübungen und Lehrbesprechungen, ferner der Unterricht in Klassenkunde und Methodik in den Jahrgängen der Lehrerbildungsanstalten und den Maturantenlehrgängen an diesen Schulen ist dem Unterricht an Übungsschulen gleichzuhalten.

(3)

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

(2) Strafvollzugsbediensteten, die zu regelmäßigen Dienstverrichtungen in außerhalb ihres Dienstortes liegenden Außenstellen von Justizanstalten oder solchen Krankenanstalten herangezogen werden, gebühren

1. unter Ausschluss einer Nächtigungsgebühr die nach den §§ 13 und 17 ermittelte Tagesgebühr im halben Ausmaß und

2. eine Reisekostenvergütung in der Höhe der Kosten der Beförderung der Person und des notwendigen Reise- und Dienstgepäcks mit einem Massenbeförderungsmittel von der Dienststelle zur Außenstelle oder zur Krankenanstalt.

(3) Wenn in anderen Fällen ausnahmsweise die Benützung eines Massenbeförderungsmittels bewilligt und dieses auch tatsächlich benützt wird, gebührt die Reisekostenvergütung nach der niedrigsten Klasse des Massenbeförderungsmittels. Auf die §§ 7 und 8 ist dabei Bedacht zu nehmen.

Art. VII Z 6:

Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz

Art. VIII Z 1:

§ 11. (1) bis (2)

(3) Besteht kein entsprechender österreichischer Unterrichtsgegenstand, hat der zuständige Bundesminister jene Zahl von Werteinheiten im Einzelfall festzulegen, die der Anrechnung zugrunde zu legen ist. Maßgebend hierfür ist die zeitliche Belastung des Lehrers mit dem ausländischen Unterrichtsgegenstand im Vergleich zur zeitlichen Belastung mit den im § 2 Abs. 1 genannten Unterrichtsgegenständen.

(4) bis (6)

Art. VIII Z 2:

§ 13.

(3)

G e l t e n d e F a s s u n g

Art. VIII Z 3 und 4:
§ 15. (1)

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die im § 13 Abs. 1 enthaltene Zitierung.

(3) bis (14)

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

Art. VIII Z 3 und 4:
§ 15. (1)

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) bis (14)

(15) § 11 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1999 tritt mit 1. August 1999 in Kraft. Zugleich treten § 13 Abs. 1 und 2 und § 15 Abs. 2 zweiter Satz in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.

K a r e n z u r l a u b s g e l d g e s e t z

Art. IX Z 1:

§ 2. (1) bis (2)

(3) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld geht verloren, wenn die Mutter aufgrund einer Beschäftigung ein Entgelt bezieht, das monatlich 66% des Karenzurlaubsgeldes übersteigt. Als Beschäftigung gelten insbesondere ein Dienstverhältnis, eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder. Als Entgelt gelten alle Einkünfte im Sinne des § 36a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977.

(3) bis (8)

§ 12. (1) bis (4)

(5) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht nicht für Zeiträume, während der der jeweilige Elternteil auf Grund einer Beschäftigung ein Entgelt bezieht, das monatlich 66% des Karenzurlaubsgeldes übersteigt. Als Beschäftigung gelten insbesondere ein Dienstverhältnis, eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder. Als Entgelt gelten alle Einkünfte im Sinne des § 36a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

(6) bis (8)

Art. IX Z 1:

§ 2. (1) bis (2)

(3) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld geht verloren, wenn die Mutter aufgrund einer Beschäftigung ein Entgelt bezieht, das monatlich 67,21% des Karenzurlaubsgeldes übersteigt. Als Beschäftigung gelten insbesondere ein Dienstverhältnis, eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder. Als Entgelt gelten alle Einkünfte im Sinne des § 36a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977.

(3) bis (8)

§ 12. (1) bis (4)

(5) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht nicht für Zeiträume, während der der jeweilige Elternteil auf Grund einer Beschäftigung ein Entgelt bezieht, das monatlich 67,21% des Karenzurlaubsgeldes übersteigt. Als Beschäftigung gelten insbesondere ein Dienstverhältnis, eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder. Als Entgelt gelten alle Einkünfte im Sinne des § 36a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

(6) bis (8)